

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens

Autor(en): **Kummerz / Hartmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1864)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens

für das Jahr 1864.

Direktor: im Januar und Februar: Hr. Reg.=Rath Kummerz;
in den übrigen Monaten: Hr. Reg.=Rath Hartmann.

A. Gesetzgebung.

Vom Großen Rathe wurde ein Gesetz über Staatszulagen an die Hülflehrer der Privatarmen-Erziehungsanstalten erlassen.

Die der Armendirektion übertragenen Revisionsarbeiten im Niederlassungswesen wurden so weit gefördert, daß im Laufe des künftigen Jahres dem Großen Rathe die erforderlichen Vorlagen gebracht werden können.

B. Verwaltung.

Die erledigte Sekretärstelle wurde auf 1. Juli in der Person des Herrn Großrath Johann Mühlheim von Scheuren wieder besetzt.

Auf den Antrag der Direktion wurden vom Regierungsrath Kreisschreiben erlassen bezüglich

- a. der Ausstellung von Empfehlungen von Seite der Gemeindebeamten und anderer Behörden an Beschädigte, welche zum unerlaubten Steuersammeln benutzt werden.
- b. der enormen Verwaltungskosten in Besorgung der Armen-Angelegenheiten.

Die Direktion besorgte im Ganzen 3879 Geschäfte, wovon 80 dem Regierungsrathe unterbreitet wurden, davon fallen nicht weniger als 2445 auf die auswärtige Armenpflege. Hierzu kamen noch die Revision der 328 Notharmenetats, die Prüfung von ebensoviel Untersuchungsberichten der Armeninspektoren, die Verifikation der Angabe von 343 Gemeinden über die Hilfsmittel zur Notharmenpflege, die Abrechnung mit 326 Gemeinden über den Zuschuß des Staates an die Notharmenpflege, die Untersuchung von 343 Rechnungsberichten über die örtliche und 40 Berichten über die burgerliche Armenpflege. Im Ganzen wurden demnach von der Direktion 5587 Geschäfte behandelt.

Die Berichterstattung über die einzelnen Verwaltungszweige wird in folgender Ordnung stattfinden:

I. Notharmenpflege.

- 1) Notharmenetat.
- 2) Verpflegung der Notharmen.
- 3) Hilfsmittel der Notharmenpflege.
- 4) Armeninspektoren.

II. Auswärtige Armenpflege.

III. Armenpflege der Dürftigen.

- 1) Spendkassen.
- 2) Krankenkassen.
- 3) Amtsversammlungen.

IV. Burgerliche Armenpflege im alten Kanton.

V. Armenpflege im Jura.

VI. Besondere direkte Unterstützungen.

- 1) Spenden.
- 2) Handwerkstipendien.
- 3) Kostgeldbeiträge an Pfründer im äußern Krankenhaus.

VII. Armenanstalten.

- 1) Staatsarmenerziehungsanstalten.
- 2) Privatarmerziehungsanstalten.
- 3) Rettungsanstalten.
- 4) Verpflegungsanstalten.

VIII. Unterstützungen an auswärtige Hilfsge-
schaften.

IX. Sammlung von Liebessteuern bei größern Un-
glücksfällen.

I. Notharmenpflege.

1. Notharmenetat.

Neu aufgenommen wurden auf den Etat 751 Kinder und
736 Erwachsene.

Total 1487.

Dagegen wurden gestrichen: Kinder 1005

Erwachsene 844

Total . . 1849.

Verminderung des Etats . . 362.

Die Gesamtzahl der Notharmen beträgt 16,133

Sie betrug 1863 16,495

1862 16,354

1861 16,179

Sie betrug 1860	16,089
1859	16,655
1858	17,025

An der Verminderung des Etats haben alle Amtsbezirke Theil, mit Ausnahme von Narberg, Bern, Oberhasle und Saanen, welche zusammen eine Vermehrung des Etats um 27 nachweisen, während die übrigen eine Verminderung von 389 haben.

Die 16,133 Notharmen vertheilen sich

A. nach Stand und Alter:

- 1) Kinder 6850 oder 42 Proz. der Gesamtzahl.
 - a. eheliche 4589 oder 67 Proz. der Kinderzahl,
 - b. uneheliche 2261 oder 33 Proz. der Kinderzahl.

Im Jahr 1863 war das Verhältniß der Ehelichen zu den Unehelichen wie 69 zu 31.

- 2) Erwachsene 9283 oder 58 Proz. der Gesamtzahl.
 - a. männlich 3767 oder 41 Proz. der Erwachsenen,
 - weiblich 5516 " 59 " " "

Im Jahr 1863 war das Verhältniß der männlichen zu den weiblichen gleich.

- b. ledig 5581 oder 60 Proz. der Erwachsenen,
- verheirathet 1345 oder 14 Proz. "
- verwittwet 2357 " 26 " "

Im Jahr 1863 war das Verhältniß gleich, und das Verhältniß der Kinder zu den Erwachsenen wie 44 zu 56.

B. Nach der Heimathhörigkeit.

- 1) Bürger:
 - a. Kinder 4968
 - b. Erwachsene 7069

12,037 oder

75 Proz. der Notharmenzahl.

2) Einsassen: a. Kinder 1882
 b. Erwachsene 2214

4096 oder

25 Proz. der Notharmenzahl.

Das Verhältniß war 1863 gleich.

Die durchschnittliche Stärke jedes einzelnen Stats der 343 Einwohnergemeinden beträgt 47 Köpfe (1858: 50, 1859: 48, 1860: 46, 1861: 47, 1862: 48, 1863: 48). Ueber dieser Durchschnittszahl stehen 103 Gemeinden, auf derselben 1 und unter derselben 239, von welchen 17 gar keine Notharme haben.

Im Durchschnitt kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung 46 Notharme. Nach den einzelnen Amtsbezirken kommen auf 1000 Seelen Bevölkerung Notharme wie folgt:

Unter dem Durchschnitte stehen 14 Amtsbezirke.

(Vergleichung mit frühern Jahren.)

	1864	1858	1859	1860	1863
Nidau	11	9	8	7	12
Erlach	14	7	9	10	15
Büren	19	4	4	3	20
Interlaken	33	27	25	25	34
Marberg	35	35	34	33	34
Bern	35	27	31	32	35
Wangen	35	31	39	28	37
Fraubrunnen	38	40	39	37	39
Laupen	39	37	35	34	40
Arwangen	40	47	42	39	40
Thun	41	46	43	41	41
N. Simmenthal	42	47	46	44	45
Sestigen	43	45	44	43	44
Oberhasle	44	44	36	37	43

Ueber dem Durchschnitte stehen 8 Amtsbezirke:

	1864	1858	1859	1860	1863
Burgdorf	51	47	46	46	51
Frutigen	52	61	58	53	52
Konolfingen	53	54	57	56	55
Ob. Simmenthal	57	66	63	61	59
Schwarzenburg	65	88	81	76	68
Saanen	71	84	72	69	69
Signau	73	89	85	80	79
Trachselwald	82	99	95	90	86

Die Aufnahme des Notharmenstats fand bereits vom 26. Oktober bis 7. November 1863 statt und die Genehmigung durch den Regierungsrath am 31. Dezember 1863. Ueber die Vertheilung der Notharmen auf die einzelnen Gemeinden gibt die Tabelle I. Auskunft.

2. Verpflegung der Notharmen.

Schon in frühern Jahren hat sich eine bessere und speziellere Ueberwachung dieses Theils der Armenpflege als dringende Nothwendigkeit herausgestellt und es ist der Sache sowohl in den Verwaltungsberichten der Regierungsstatthalter als in den Protokollen der Amtsarmenversammlungen gerufen worden. Die Direktion hat deßhalb, und mit Rücksicht darauf, daß die ordentliche Untersuchung der Notharmen, welche bei Aufnahme der jährlichen Stats stattfindet, nicht genügt, indem dieselbe wegen Mangel an Zeit nur eine oberflächliche sein kann, und daß in der Verpflegung der Notharmen allerlei Uebelstände zu Tage treten, deren Vorhandensein nur entdeckt wird, wenn der die Aufsicht ausübende Beamte am Wohnsitz des Pfleggebers sich selbst von dem Zustande des Versorgten überzeugt, eine Untersuchung der Verpflegung der Notharmen vornehmen lassen, in dem Sinne, daß die Armeninspektoren

beauftragt wurden, sämmtliche nicht in Anstalten untergebrachte Notharme zu unerwarteter Stunde zu besuchen und die erforderlichen Erkundigungen über Pfleger und Pfleglinge einzuziehen und sich selbst durch eigenes Wahrnehmen von der Weise der Verpflegung zu überzeugen. Diese außerordentliche Untersuchung der Notharmenpflege, welche der Wunsch der pflichttreuen und einsichtsvollen Armeninspektoren und die Folge eines von der Direktion längst gefühlten Bedürfnisses einer detaillirten Einsicht in die Armenpflege war, hat den unverkennbaren Nutzen: daß die Direktion selbst sich von dem Zustande im Ganzen, wie in den einzelnen Gemeinden ein ziemlich deutliches Bild machen und in passender Weise überall eingreifen kann; daß die Armeninspektoren specieller in den ganzen Umfang ihrer Aufgabe geschoben werden, daß den Regierungsstatthaltern mittelst der an sie gesendeten Censur das Armenwesen als einer der wesentlichsten Verwaltungszweige, ihrer Obhut näher gerückt wird; daß die Notharmenbehörden und Gemeinden der Notharmenpflege eine größere Sorgfalt zu schenken veranlaßt, resp. gezwungen werden; daß die Pfleger zum Bewußtsein ihrer gehörigen Ueberwachung und die Verpflegten zu demjenigen wohlmeinender Fürsorge für sie gelangen. Das Ergebniß der Untersuchung ist gegenüber früheren Zuständen ein im Allgemeinen nicht unbefriedigendes, wenn gleich noch viel zu wünschen übrig bleibt. Alle Landestheile zählen Gemeinden mit guter, ziemlich befriedigender und schlechter Notharmenverpflegung auf und leider entspricht das Maaß der staatlichen Hülfe in vielen Gemeinden den daherigen gedeihlichen Zuständen keineswegs. Es gibt Gemeinden, welche bei sehr starkem Etat und bedeutender Belastung des Staates sehr bedeutende sogenannte Ersparnisse auf Unkosten einer guten Armenpflege machen, um solche zu kapitalisiren. Andere Gemeinden geben Anlaß zu außerordentlichen Maßnahmen,

welche theilweise schon angeordnet sind, theilweise noch bevorstehen und die einstweilen bloß angedeutet werden; einige andere dürften später auch noch an die Reihe kommen, wenn die gerügten Uebelstände nicht beseitigt werden.

Ueber die Verpflegung der Notharmen nach den einzelnen Amtsbezirken gibt folgende Uebersicht Auskunft: (Tab. IX.)

Zu den Verpflegungsarten übergehend, so finden wir bei der Kinderversorgung:

Vergleich mit frühern Jahren:

	1864	1858	1859	1860
verkostgeldet Prozent	40	41	40	37
auf Höfen „	42	42	43	44
in Anstalten „	4	2	2	3
im Armenhaus „	—	—	—	—
bei den Eltern „	14	15	15	16
im Umgang „	—	—	—	—

bei den Erwachsenen:

Vergleich mit frühern Jahren:

	1864	1858	1859	1860
verkostgeldet Prozent	54	56	55	57
in Anstalten „	5	5	5	5
im Armenhaus „	4	5	4	4
auf Höfen „	1	—	—	—
in Selbstpflege „	33	30	32	32
im Umgang „	3	4	4	2

Wenn bei der Kinderversorgung die erfreuliche Wahrnehmung gemacht wird, daß die Erziehung in Anstalten in der Zunahme sich befindet, während das Belassen der Kinder bei den Eltern abgenommen hat, so ist bei der Verpflegung der Erwachsenen die bedauerwerthe Thatsache zu Tage getreten, daß die in Selbstpflege belassenen sich vermehrten, während die Verkostgeldeten sich verminderten. Wenn die eine Thatsache ein schönes Zeichen

einer bessern Erziehung der notharmen Kinder aufweist, so ist die andere dagegen ein Beweis, daß zu viel Erwachsene auf dem Notharmenetat sich befinden und wenn man in den einzelnen Stats das Maß der Unterstützung dieser sich selbst verpflegenden Erwachsenen in's Auge faßt, so bricht sich der Gedanke Bahn, es möchten viele derselben nicht Notharm sein, wie das Gesetz es verlangt, sondern sie dürften im Stande sein mit einiger Nachhülfe der Armenpflege der Dürftigen in Fällen von Krankheit oder momentaner Arbeitslosigkeit sich selbst durch die Welt zu helfen.

Im Speciellen hat die außerordentliche Untersuchung der Notharmenverpflegung folgendes zu Tage gefördert:

a. Kinderverforgung.

1) Verköstgeldung. Einige Gemeinden sehen nur auf geringes Kostgeld; die Kinder kommen zu sogenannten Hausleuten, werden körperlich, geistig und sittlich vernachlässigt, lernen nicht Arbeiten und ermangeln auf diese Weise die Bedingungen einer spätern ehrlichen und selbstständigen Existenzbefähigung; in einigen Gemeinden kommt bei solchen verköstgelbten Kindern sogar Bettel vor. Dagegen haben andere Gemeinden, selbst arme, wie z. B. Lauterbrunnen und Schatthalb, bei der Verköstgeldung, wie in späterer Fürsorge nur die gedeihliche Zukunft der notharmen Kinder im Auge und bringen hiefür verhältnißmäßig große Opfer.

2) Bei den Eltern lassen einige der in richtiger Würdigung der Armenreform am meisten vorgeschrittenen Gemeinden gar keine Kinder oder doch nur in ganz besonders günstigen Ausnahmefällen. Andere dagegen belasten den Etat so viel möglich auch mit Kindern, um damit die Eltern, bei denen sie bleiben, zu unterstützen, nur um den Staatsbeitrag, aber nicht um die Zukunft der Kinder sich kümmernd, ja es

hindert sie mitunter nicht, Kinder bei den Eltern zu belassen, obwohl sie wegen gefährdeter Erziehung auf den Stat gebracht wurden.

3) Die Hofverpflegung ist in fast allen Verpflegungsreglementen angesetzt, wird aber noch in vielen Gemeinden gar nicht angewendet. In andern Gemeinden existirt die Hofverpflegung in den Rapporten wohl prächtig dem Namen nach, in Wirklichkeit ist sie aber nicht vollständig da, indem die Mehrzahl der Kinder mit und ohne Einwilligung der Notharmenbehörde bei „Hausleuten“, oft bei den Eltern der Kinder in Unterverpflegung gebracht sind. Die Direktion wird Mittel finden, diese in Wirklichkeit verkostgelbete Kinder nicht ferner zu den Hofkindern zählen zu lassen. Die größte Schattenseite der Hofverpflegung, der öftere Hofwechsel eines Kindes, haben verhältnißmäßig nur noch wenig Gemeinden ganz zu beseitigen sich angelegen sein lassen, obgleich gerade hiervon der gute Erfolg wesentlich bedingt ist. Da die Hofkinder in den gleichen Familien bleiben, mit ihr gleichsam verwachsen, gedeihen sie oft vortrefflich und bleiben oft noch nach der Admision als Dienstboten im Hause. Ist die Zahl solcher gewiß nicht gering, so fehlt es auch nicht an Hofkindern, die ziemlich in der Weise gehalten werden, wie Gotthelf den Güterbuben im Bauernspiegel schildert. Auf die Schlafstätten der Güterkinder wird an einigen Orten auch zu wenig gesehen; sie theilen manchmal die Schlafstätte mit den Dienstboten des Hauses und müssen die Unsitte des Kiltganges schon in ihrem zarten Alter mit ansehen.

4) Im Armenhaus verpflegt, verzeigt die Tabelle zum Glück nur eine kleine Zahl und es sind darunter bloß noch nicht im schulpflichtigen Alter befindliche oder nicht bildungsfähige Kinder. In Wirklichkeit sollten aber noch dazu diejenigen Kinder gezählt werden, welche bei ihren im Armenhause oder in sogenannten „Spitteln“ untergebrachten Eltern

belassen werden. Solche „Spittel“ sind noch im Emmenthal und Oberland; ihre Folge ist die Erblichkeit der Armuth und es darf daher diesem Gegenstand die Aufmerksamkeit der Behörde nicht entzogen werden.

5) Die zwei Kinder im Umgang sind aus der Gemeinde Guggisberg. Diese Verpflegungsart sollte bei Kindern gar nicht vorkommen, sie wurde herbeigeführt wegen mangelnder Aufsicht von Seite der Notharmenbehörde und durch die Gleichgültigkeit der Hofbesitzer, welche diese Kinder zu verpflegen hatten. Die grenzenlose Nachlässigkeit der Notharmenbehörde von Guggisberg in Beaufsichtigung der Notharmen-Verpflegung ist auch Ursache, daß zwei andere auf Höfe vertheilte Kinder bei der außerordentlichen Untersuchung nicht aufgefunden werden und die Hofbesitzer keine Auskunft über ihren Aufenthalt ertheilen konnten.

6) Die Erziehung notharmer Kinder in Armenanstalten bietet unzweifelhaft unter allen Versorgungs-Anstalten die sicherste Gewähr für eine gedeihliche Zukunft des Kindes. Der Staat bringt auch dafür bedeutende Opfer, indem er gegen ein geringes Kostgeld die Anstalten unterhält und die Privat-anstalten mit Beiträgen unterstützt.

Der Schulbesuch der notharmen Kinder ist in einigen Gemeinden befriedigend; in andern bleibt noch sehr vieles in dieser Beziehung zu wünschen übrig und es mußten mehrere Pfleger deßhalb von der Schulkommission gewarnt werden. Es mag hier noch erwähnt werden, daß einige Gemeinden es sich angelegen sein lassen für die admittirten Kinder auch nach ihrer Streichung vom Notharmenetat zu sorgen, indem die Spendkasse für ihre fernere Existenz bemüht und zur Erlernung eines Berufes behülflich ist.

Viele andere Gemeinden aber überlassen solche Jünglinge und Mädchen gerade in dem ihr ferneres Lebensschickal ent-

scheidenden Momente sich selbst, so daß man nicht erstaunen muß, wenn solche junge Leute auf eine schiefe Bahn gerathen, welche sie zu Schand und Strafe und später wieder auf den Notharmenetat bringt. Es ist hier noch ein weites Feld für Gemeinde, Staat, Kirche und gemeinnützige Vereine zu bearbeiten.

b. Verpflegung der Erwachsenen.

Diese ist im Allgemeinen auch nicht unbefriedigend, wie bereits bemerkt wurde. In einer schönen Anzahl von Gemeinden ist sie in jeder Beziehung gut, in andern dagegen nicht. In nicht wenigen Gemeinden fehlt es den Armenbehörden an dem wahren armenpflegerischen Sinn, der nicht nur mit Unterstützung, sondern auch mit Rath und Aufmunterung den Armen beisteht. Wo dieser Sinn die Seele der Armenpflege ist, da sind nicht nur die Notharmen wohl versorgt, sondern das Augenmerk richtet sich auch im rechten Momente auf die Zustände dürftiger Familien, um ihnen mit Rath und That beizustehen und dem Versinken in die Notharmuth öfter mit nur geringem Aufwande vorzubeugen.

1) Die Verkostgeldeten sind zumeist gehörig versorgt; doch finden sich auch noch Bettler vor, weil Notharme bisweilen bei Armen untergebracht werden, die selbst der Unterstützung bedürfen. Auch sind empörende Fälle vernachlässigter und roher Behandlung von solchen Verkostgeldeten vorgekommen, die ernstlich zu rügen sind und wo Abhülfe geschafft werden muß.

2) Die Selbstverpflegung ist auffallender Weise seit 1858 um 3% gestiegen. Das Bestreben einer nicht geringen Zahl von Gemeinden geht offenbar dahin, des Staatsbeitrages wegen möglichst viele Personen auf den Notharmen-Stat zu schieben. Eine bedeutende Zahl derselben wird dann

mit Fr. 20—40 Unterstützung sich selbst überlassen und leidet, wenn diese Leute wirklich Notharm sind (was wohl im Sinne des Gesetzes durchaus nicht bei allen der Fall ist), an allem Mangel, so daß bei denselben Bettel noch oft vorkommt. Freilich ziehen viele Notharme selbst diese Versorgungsweise vor und bei vielen ist sie unzweifelhaft die ihren Umständen angemessenste. Wo sie aber im Uebermaß vorkommt, ist Mißbrauch bei der Etataufnahme oder ungenügende Versorgung vorhanden.

3) Die Verpflegung im Gemeindearmenhaus ist eine sehr verschiedene. Da wo dieses anstaltlich organisiert, sorgfältig geführt und von der Behörde gehörig beaufsichtigt ist, wird neben gehöriger Verpflegung auch der Vortheil erreicht, daß einerseits die noch vorhandene Arbeitskraft der Notharmen im Interesse des Ganzen gehörig benutzt werden kann und andererseits die arbeitscheuen und liederlichen Armen, die vor dieser ihre zügellose Freiheit beschränkenden Versorgungsweise gewaltigen Respekt haben, vor Belastung des Stats zurückgeschreckt werden. Wo hingegen diese Gemeindearmenhäuser nichts anders sind als „Spittel“ im bekannten verrufenen Sinn des Wortes, da können sie auch nichts anders sein als eigentliche Pflanzstätten der Erblichkeit der Armuth und Verkommenheit in jeder Beziehung. Ein Bild eines solchen Spitals bietet sich in einer Gemeinde dar, wo bei 70 Personen ohne Aufsicht in 6 Abtheilungen von 1 und 2 Zimmern dem Wind und der Kälte preisgegeben, zusammengepfercht sind, alle von Ungeziefer geplagt, viele mit Krätze behaftet und der Faulheit und Unreinlichkeit verfallen; von der unter diesen Umständen nicht ausbleibenden Unsittlichkeit nicht zu reden.

4) Die Verpflegung in Anstalten hat bis dahin nur in sehr beschränktem Maße zur Ausführung gebracht werden können. Die Pfründeranstalt des äußern Krankenhauses, die

Heil- und Pfliganstalt Waldau für Irre und die Verpflegungsanstalt für Gebrechliche in der Bärau sollten die doppelte Zahl derjenigen Notharmen aufnehmen können, welche bis dahin dort versorgt wurden. Eine Anstalt für Epileptische erzeigt sich je länger je mehr als Bedürfnis. Für die Erweiterung der Pfliganstalt für Gebrechliche hat die Direktion dem Regierungsrathe geeignete Vorschläge eingereicht, und es dürfte der Gegenstand im Laufe des künftigen Jahres dem Großen Rathe vorgelegt werden.

5) Der Umgang ist eine verwerfliche Versorgungsweise und muß möglichst beschränkt werden. Bei ältern Personen ist diese Versorgung inhuman, bei jüngern demoralisirend. Statt desselben und um ihn nicht so grell erscheinen zu lassen, haben einige Gemeinden die Verloosung auf Höfe eingeführt gegen fixe Kostgelder, welche Verpflegungsart geduldet werden mag, so fern nicht schlechte Unterverpflegung dabei stattfindet.

Wenn die gesammte Notharmenpflege leisten soll, was das Gesetz verlangt, d. h. neben gehöriger Verpflegung der Armen wohlberichtetes allmähliges Verstopfen der Quellen der Armuth und daherige stetige Verminderung der Stats, so muß darauf hingewirkt werden, daß in allen Gemeinden die armenpflegerische Aufsicht gehörig organisirt und bethätigt werde, wie dieß in mehreren Gemeinden mit sichtbar gesegnetem Erfolge geschieht. Mit Ausnahme von Lengnau und Drpund besitzen nun alle Gemeinden Notharmenverpflegungsreglemente.

3. Hilfsmittel der Notharmenpflege.

Für die Notharmenpflege dienen vorerst die Hilfsmittel der Gemeinden, und da, wo dieselben nicht ausreichen, der Beitrag des Staates aus dem verfassungsmäßigen Armenreform-Kredite von Fr. 579,000.

Die Hilfsmittel der Gemeinden waren nach der Tabelle (Nr. II).

Rückerstattungen	Fr.	15,142.	89.
Berwandtenbeiträge	"	3,938.	95.
Bürgergutsbeiträge	"	20,154.	17.
Niederlassungsgefälle	"	6,699.	06.
	<hr/>		
Summa	Fr.	45,935.	07.
Dazu noch der Ertrag der Armengüter	"	245,667.	84.
	<hr/>		
Total	Fr.	291,602.	91.

Diese Hilfsmittel wurden jedoch nicht in allen Gemeinden vollständig für die Notharmen verwendet, indem 17 Gemeinden keine Notharmen und 41 Gemeinden die Hilfsmittel nicht alle nothwendig hatten zu Bestreitung der Durchschnittskostgelder. Es erhielten demnach 58 Gemeinden keinen Staatsbeitrag, und die übrigen 285 einen solchen. Sie vertheilen sich auf die Amtsbezirke, wie folgt:

	ohne Staatsbeitrag:		mit Staatsbeitrag:		
	Gem.	Gem.	Gem.	Gem.	Fr.
Narberg	2	10	10	10	14,209. 30.
Narwangen	4	19	19	19	22,544. 10.
Bern	2	11	11	11	59,194. 55.
Büren	5	7	7	7	1,380. 20.
Burgdorf	2	18	18	18	42,192. 40.
Erlach	10	4	4	4	223. 80.
Fraubrunnen	2	18	18	18	10,069. 50.
Frutigen	—	6	6	6	18,456. 80.
Interlaken	2	22	22	22	16,664. 45.
Konolfingen	—	34	34	34	37,432. 65.
Laupen	3	8	8	8	10,651. 90.
Nidau	15	12	12	12	1,368. 75.
Oberhasle	—	6	6	6	12,971. 95.
transportire	47 Gem.	175 Gem.	175 Gem.	175 Gem.	Fr. 247,360. 35.

	ohne Staatsbeitrag:	mit Staatsbeitrag:	
Transport	47 Gem.	175 Gem.	Fr. 247,360. 35.
Saanen	1 "	2 "	" 5,310. 05.
Schwarzenburg .	— "	4 "	" 27,826. 60.
Sestigen	4 "	23 "	" 20,156. 85.
Signau	— "	9 "	" 47,136. 55.
Ob. = Simmenthal	— "	4 "	" 12,899. 15.
Nd. = Simmenthal	1 "	8 "	" 9,052. 35.
Thun	2 "	25 "	" 29,259. 80.
Trachselwald . .	— "	10 "	" 72,487. 90.
Wangen	3 "	25 "	" 12,071. 40.
	58 Gem.	285 Gem.	

Der Staatsbeitrag beträgt demnach . . . Fr. 483,561. —.

Bezüglich der Rückerstattungen ist zu bemerken, daß einige Gesuche einlangten, welche den Nachlaß eines Theils der Rückerstattung zum Zwecke hatten, und daß die Direktion in günstigen Fällen und auf Empfehlung der Armenbehörde den Nachlaß bis höchstens auf die Hälfte des Betrages bewilligte.

Einige Rückerstattungen wurden den Spendkassen zugewiesen, weil die unter dem frühern Gesetz stattgefundene Armenausgabe eher den Charakter einer Verwendung für die Dürftigkeit als für die Notharmuth hatte.

Die Bürgergutsbeiträge werden nicht von allen Verwaltungen regelmäßig bezogen und es war die Direktion zu daherigen Reklamationen und Weisungen genöthigt. Es wird hierüber auf irgend eine Weise eine Kontrolle müssen eingeführt werden, um zu verhindern, daß bei nachlässigen Gemeinden diese Einnahme nicht zurückbleibe. Da sich Zweifel erhoben, ob die Gemeinden für die in der Nutzung stehenden Bürger, welche sich auf den Notharmenetat befinden, die Bürgerguts-

beiträge an die Notharmentasse auch zu zahlen haben, so wurde ein Kreisschreiben erlassen, welches diese Frage verneint.

Auch in Bezug auf den Ertrag der Armengüter ist eine genauere Prüfung der Rapporte über die Armengutsbestände und ihre Vermehrung durch die gesetzlichen Hülfsmittel notwendig, als es bis dahin der Fall war, indem in einigen Gemeinden die Absicht obwaltete, den Armengutsbestand so niedrig als möglich zu verzeigen, um einen größern Staatsbeitrag zu erhalten. So wurde in einigen Gemeinden bei dem Verkauf von Liegenschaften der Mehrerlös vom gesetzlichen Bestande abgeschrieben, obwohl dieser Mehrerlös einen Bestandtheil des Kapitals bildet und nicht zu dem Ertrag zu zählen ist. Die Direktion läßt nun eine allgemeine Untersuchung über die Verhandlungen in den Armengutsbeständen seit 1858 vornehmen, und wird für die Zukunft darüber genaue Kontrolle führen. Weil das Rechnungsformular verschiedenartig aufgefaßt wurde, so wurden den Regierungsstatthaltern in einem Kreisschreiben nähere Aufschlüsse über dessen Anwendung ertheilt, welche dazu dienen werden, ein gleichmäßigeres Verfahren in der Form des Rechnungswesens zu erhalten. Die Tabelle (III.) giebt eine Uebersicht der Rechnungshandlungen in der Notharmentpflege nach den Amtsbezirken, und die Tabelle (IV.) den Bestand der örtlichen Armengüter mit ihrer Vermehrung im Berichtjahre, sowie den Bestand der besondern Armenfonds.

4. Armeninspektorate.

Theils durch Tod, theils durch Resignation waren 9 Armeninspektorate erledigt, und wurden im Berichtjahre auf den Vorschlag der betreffenden Regierungsstatthalterämter wieder besetzt. Die Armeninspektoren hatten sich dieses Jahr neben den gewöhnlichen Arbeiten noch mit der bereits besprochenen

außerordentlichen Untersuchung der Notharmenverpflegung zu befragen und die große Mehrzahl derselben hat diese Amtshandlung mit vieler Umsicht und großer Thätigkeit an die Hand genommen.

II. Auswärtige Armenpflege.

Die auswärtige Armenpflege hat, wie bereits bemerkt, die Thätigkeit der Direktion vielfach in Anspruch genommen, besonders in solchen Fällen, wo Familien durch den Tod der Eltern in eine hilflose Lage versetzt wurden, und wo für die Kinder in ihrem auswärtigen Aufenthalt nicht leicht ein Unterkommen zu finden war; da waren die Staatsarmenanstalten ein Retter in der Noth. Ueberhaupt muß bisweilen die Rückkehr von auswärtigen Personen oder Familien in ihre Heimath stattfinden, in Fällen, wo sie ihr Auskommen in der Ferne nicht mehr finden und ihre Versorgung oft mit großen Kosten verbunden ist. Die Direktion veranstaltete im Frühjahr eine Untersuchung der Lage einiger auswärtigen unterstützten Armen durch Abordnung der Bureauangestellten während drei Tagen in das St. Immerthal und in die Gegend von Vivis und Chateau d'Or; es ist in der auswärtigen Armenpflege ebenfalls nicht ohne Nutzen, wenn nicht nur Gaben gespendet, sondern auch untersucht wird, wie das Familienleben der Unterstützten sich gestaltet und wie die Gaben verwendet werden.

Es wurden im Ganzen 1007 auswärtige Arme unterstützt, welche sich nach ihrer Heimathhörigkeit und nach der Unterstützungssumme in folgender Weise auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen:

Amtsbezirke:	Unterstützte. Unterstützung. Durchschnitt.		
		Fr.	Fr.
Narberg	30	1317	44
Narwangen	33	1398	42
Bern	38	1402	40
Büren	5	240	48
Burgdorf	23	1003	43
Erlach	23	910	40
Fraubrunnen	25	1000	40
Frutigen	58	2892	49
Interlaken	35	1302	37
Konolfingen	78	2891	37
Laupen	22	978	44
Midau	9	260	29
Oberhasle	7	403	57
Saanen	83	3284	39
Schwarzenburg	71	3165	44
Seftigen	29	1003	34
Signau	175	8148	46
Ober-Simmenthal	38	1820	48
Nieder-Simmenthal	28	1502	53
Thun	74	3131	42
Trachselwald	83	3304	40
Wangen	40	1919	47
	1007	43,272	43

Zusammenstellung der Unterstützten mit früheren Jahren:

	1858.	1859.	1860.	1863.	1864.
Narberg	25	23	28	25	30
Narwangen	57	28	36	33	33
Bern	32	23	27	33	38
transportire	114	74	91	91	101

Amtsbezirke:	1858.	1859.	1860.	1863.	1864.
Transport	114	74	91	91	101
Büren	14	5	5	2	5
Burgdorf	32	20	31	24	23
Erlach	23	15	16	28	23
Fraubrunnen	44	23	18	25	25
Frutigen	23	31	34	41	58
Interlaken	13	21	27	29	35
Konolfingen	98	80	88	76	78
Laupen	26	21	22	14	22
Midau	19	10	12	9	9
Oberhasle	1	2	4	8	7
Saanen	66	83	94	79	83
Schwarzenburg	20	23	39	60	71
Seftigen	25	30	39	27	29
Signau	164	125	141	163	175
Ober-Simmenthal	40	21	24	36	38
Nieder-Simmenthal	25	22	24	31	28
Thun	46	52	52	61	74
Trachselwald	68	50	64	63	83
Wangen	36	26	34	22	40
	897	734	859	889	1007

Von der Gesamtunterstützungssumme von Fr. 43,272 wurde verwendet:

- 1) für fixe Zusicherungen an 370 Notharme Fr. 20,242. 25
- 2) „ Extra-Unterstützungen an 249 Notharme „ 9,023. 40
- 3) „ temporäre Krankenspenden an 390 Kranke „ 14,006. 35

Die Unterstützten befinden sich ihrem Aufenthalte nach in folgenden Kantonen:

88	86	79	89	88
101	10	14	47	111

	Unterstützte.	Unterstützung.	Durchschnitt.
		Fr.	Fr.
Nargau . . .	34	1470	43
Basel . . .	29	1104	38
Bern, Jura . .	164	6635	40
Freiburg . . .	113	4659	41
St. Gallen . .	3	254	84
Genf . . .	33	1408	42
Graubünden . .	4	150	37
Luzern . . .	5	250	50
Neuenburg . .	232	9445	40
Schaffhausen . .	2	114	57
Solothurn . . .	40	2397	59
Thurgau . . .	1	30	30
Waadt . . .	326	14405	44
Wallis . . .	6	215	35
Zürich . . .	15	736	48
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	1007	43272	43

III. Armenpflege der Dürftigen.

1. Spendkassen.

a. Der Etat pro 1864 hat Unterstützte: Bürger	3252
Einassen	<u>1476</u>
	4728
pro 1863 waren auf dem Etat	<u>4905</u>
Verminderung	177

b. Die unterstützten Einassen bilden 31 % der sämtlichen Unterstützten. 1863: 28 %, 1861: 27 %, 1860: 26 %.

- c. Die Einnahmen betragen ohne die vorjährigen Restanzen
Fr. 237,481. 31
1863: Fr. 235,241.
- d. Die Ausgaben für Unterstützungen betragen Fr. 210,993. 69
Kapitalanlagen „ 5,727. 90
1863: Fr. 188,503.
- e. Das durchschnittliche Maß der Unterstützung betrug per
Kopf oder Familie 1859 Fr. 32. 35
1860 „ 34. 74
1861 „ 36. 60
1862 „ 45. 26
1863 „ 38. 43
1864 „ 44. 62
- f. Ueber die Verhandlungen der Spendkassen nach den einzelnen Amtsbezirken gibt Tabelle V. Auskunft. Es ist zu bemerken, daß in einigen Gemeinden die Kirchensteuern nicht mehr bezogen wurden, was die Direktion zu geeigneten Weisungen veranlaßte, um diese Einnahmsquelle nicht verstreuen zu lassen.
- g. Spendkassen-Statuten fehlen noch in den Gemeinden Schönthal, Epsach und Mühlethurnen.

2. Krankenkassen.

- a. Der Etat pro 1864 hat Unterstützte: Bürger 3069
Einsassen 1247
4316
pro 1863 waren auf dem Etat 3981
Vermehrung 335
- b. Die unterstützten Einsassen bilden 29 % der Gesamtunterstützten, in den Vorjahren 30 %.

- c. Die Einnahmen betragen ohne vorjährige Restanz
 Fr. 52,439. 64
 1863: Fr. 47,942.
- d. Das Ausgeben für Unterstützungen . . . Fr. 42,895. 53
 Kapitalanlagen . . . „ 11,605. 97
 1863: Fr. 41,355.
- e. Das durchschnittliche Maß der Unterstützung per Kopf oder
 Familie Fr. 9. 94
 pro 1863 „ 10. 39
 „ 1862 „ 10. 34
- f. Ueber die Verhandlungen der Krankenkassen siehe Tabelle VI.
 Die Krankenkassenstatuten fehlen noch in den Gemeinden
 Epsach und Mühlethurnen.

**Vergleichung der Spend- und Krankenkassenverwaltungen
 mit der Notharmenpflege.**

- a. Auf dem Notharmenetat stehen 16,133
 „ „ Etat der Dürftigen: Spendkasse 4728
 Krankenkasse 4316
 9,044
- b. Davon sind Einsassen: auf dem Notharmenetat . 4,096
 auf dem Etat der Dürftigen:
 Spendkasse 1476
 Krankenkasse 1247
 2,723
- c. Auf 1000 Seelen Bevölkerung sind Unterstützte:
 Notharme 46
 Dürftige 26
 4

Nach den einzelnen Amtsbezirken:	Notharme.	Dürftige.
Trachselwald	82	23
Signau	73	39
Saanen	71	57
Schwarzenburg	65	23
Ober-Simmenthal	57	32
Konolfingen	53	26
Frutigen	52	62
Burgdorf	51	26
Oberhasle	44	32
Sestigen	43	30
Nieder-Simmenthal	42	18
Thun	41	22
Narwangen	40	31
Laupen	39	19
Fraubrunnen	38	15
Narberg	35	17
Bern	35	20
Wangen	35	16
Interlaken	33	42
Büren	19	24
Erlach	14	16
Nidau	11	10

3. Amtsversammlungen.

Die Amtsversammlungen traten zu Besorgung der das Jahr 1864 betreffenden Verhandlungen in den Monaten Februar und März 1865 zusammen. Sie wurden dieses Mal früher einberufen, um die Berichte über die Armenpflege der Dürftigen zur rechten Zeit zur Stelle zu haben, damit der Verwaltungsbericht nicht verzögert werde, auch wurde bei der Einberufung darauf gesehen, daß dieselbe nicht in die Osterzeit

fälle, und dadurch die Geistlichen am Besuche verhindert werden.

Der Vorstand der Direktion hat den Versammlungen von Seftigen und Nieder-Simmenthal beigewohnt. Es sind diesmal auch die Präsidenten der Notharmen-Verwaltungen zum Besuche der Amtsversammlungen eingeladen worden, und es fanden sich solche größtentheils auch ein. Ueber den Besuch der Amtsversammlungen von Seite der dazu Verpflichteten geben wir folgende Details. Es waren ohne Entschuldigung abwesend:

Amtsversammlung.	Spend- Präsidenten.	Geistliche.	Armen- Inspektoren.	Armenärzte.	Lehrer.
Narberg	1	—	—	2	7
Narwangen	4	1	—	2	4
Bern	2	1	—	3	6
Büren	1	—	—	—	—
Burgdorf	—	—	—	6	—
Erlach	2	—	—	—	1
Fraubrunnen	2	1	—	4	7
Frutigen	—	—	—	—	—
Interlaken	1	—	—	1	9
Konolfingen	1	—	1	5	20
Laupen	4	—	—	—	2
Midau	2	1	—	—	—
Oberhasle	2	—	—	1	—
Saanen	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—
Sestigen	4	2	—	—	11
Signau	—	—	—	—	3
Obersimmenthal	—	—	—	—	3
Niedersimmenthal	—	—	—	—	—
Thun	3	1	—	5	6
Trachselwald	2	—	—	1	—
Wangen	3	2	1	—	3
	34	9	2	30	82

Die Amtsversammlungen beschäftigten sich:

- A. Mit den Berichten über die Armen- und Krankenpflege.
- B. Mit der Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege.

C. Mit Anträgen an obere Behörden, betreffend allgemeine im Interesse des Armenwesens nothwendig scheinende Anordnungen.

A. Ergebnisse der Berichte über die Armenpflege im Allgemeinen.

Wir senden hier vorweg die Wahrnehmungen der Regierungsstatthalter, wie sie in ihren Amtsberichten sich über den Gang der Armenpflege im Wesentlichen aussprechen:

Harberg findet, es könnte durchgehends den Armen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, namentlich den Kindern. Eine genauere Beaufsichtigung der Notharmen und der Dürftigen wäre wünschenswerth; es gebe Gemeinden, welche ihre Armen einfach verkostgelben und sich hernach nicht mehr viel um sie bekümmern. Die Inspektionen über die Verpflegten an ihren Pflegorten durch die Armeninspektoren werden manchen Uebelständen abhelfen. Den Bettlern wird noch ziemlich geschont.

Marwangen hebt den Mißbrauch hervor, daß in vielen Gemeinden die bildungsfähigen notharmen Kinder, welche auf die Höfe vertheilt sind, von den Hofbesitzern möglichst billig weiter verdingt werden und daß diesen Kindern dann entweder gar keine oder eine sehr vernachlässigte Erziehung ertheilt wird.

Bern. Bettel und Vagantität blühen namentlich in der Hauptstadt fortwährend; in einigen Landgemeinden dagegen ist diese Plage im Abnehmen.

Biel. Der Bettel und das Vagantenwesen nimmt bedeutend ab.

Büren. Das Rechnungswesen läßt zu wünschen. Die Armuth würde nicht beschwerlich gefallen sein, wenn nicht der Austritt der Aare vielen Familien die Kartoffelernte zerstört hätte.

Burgdorf. Klagen über Bettel und Vagantenthum sind selten und betreffen fast immer fremde Handwerksburschen. In einigen kleinern Gemeinden tritt bisweilen zu große Hart-herzigkeit gegenüber den Armen zu Tage, welcher nicht gesteuert werden kann; weil den Bezirksbehörden jede Kompetenz abgeht.

In Courtelary wird die Landstreicherei und der Bettel nicht geduldet. Die burgerlichen Armenfonds in den Gemeinden sind bedeutend, sie betragen bei Fr. 700,000. Für Nichtburger wird durch Unterstützung aus der Bezirkscentralkasse, ferner durch Hilfsvereine in einigen Gemeinden gesorgt. Es besteht ein Spital für Greise und eine Armenerziehungsanstalt für Knaben und Mädchen, in welchen Anstalten Burger und Ein-saßen Aufnahme finden. Die Burger haben jedoch den Vorzug.

Delsberg. Hat keine Bemerkungen.

Erlach. Wünscht eine Gleichstellung und Gleichver-pflichtung sämmtlicher Gemeinden zu Führung der Ortsarmen-pflege (Aufhebung der burgerlichen Armenpflege). Die Noth-armen werden in den meisten Gemeinden bei den Mindest-bietenden untergebracht und verkostgeldet. Es sei eine genauere und strengere Aufsicht seitens der Armeninspektoren wünschbar, denen etwa die Geistlichen an die Hand zu gehen verpflichtet werden sollten, sonst thun sie es nicht.

Fraubrunnen. Das Vagantenwesen und der Bettel sind von keiner Bedeutung. Zu bedauern sind hie und da vorkommende Fälle von Obdachlosigkeit. Einige Spendkom-missionen scheinen aus dem Grunde weniger zu Unterstützungen Dürftiger geneigt, damit das gesetzliche Zeugniß zum weitem Fortkommen ausgestellt werden kann. Eine Kompetenz der Aufsichtsbehörden würde in dieser Richtung sehr wohlthätig wirken und die oft unverkennbare Härte der Spendauschüsse bedeutend mildern.

Freiberg. Das bis dahin rückständige Rechnungswesen in Armensachen wird in Ordnung gebracht.

Frutigen. Der Bettel und die Landstreicherei kommen so zu sagen nicht mehr vor.

Interlaken. Der gewöhnliche Bettel ist ziemlich verschwunden, dagegen taucht während der Fremdensaison noch immer der verdeckte Fremdenbettel in allen möglichen Formen auf: Verkauf von Blumen, Mineralien, Früchten, Oeffnen von Gittern, Alphornblasen, Singen zc. Es hält schwer, hier ganz Abhülfe zu schaffen, weil die Grenze zwischen Erlaubtem und Un-erlaubten nicht leicht zu bestimmen ist. Als Ursache der Vermehrung der Armenetats werden angeführt: Zunahme der Liederlichkeit, Trunksucht und Unsittlichkeit, wozu die vielen Pinten und der unverhältnißmäßig niedrige Preis des Fusels beitragen.

Konolfingen findet die im Laufe des Jahres stattgefundenen speziellen Inspektionen von ziemlich gutem Erfolg zu Erwirkung einer bessern Besorgung der Unterstützten.

Laufen hat mit dem Armenwesen wenig zu schaffen. Von einem Straßen- oder Gassenbettel ist keine Spur.

Laupen. Die gehörige Anwendung des Armenpolizeigesetzes hat das Vagantenthum und den Bettel in hohem Maße vermindert.

Münster findet der Bettel habe in letzter Zeit zugenommen und sei ungeachtet der Thätigkeit der Polizei nicht gehindert worden, sondern werde berufsmäßig betrieben. Die Heimathlosen treiben ihr berufsloses Herumziehen fort, sie fröhnen dem Müßiggang und der Verkauf von selbstverfertigten Körben sei nur ein Mittel, in die Häuser einzudringen, um zu stehlen. Durch eine schlechte Erziehung der Kinder werde die Armuth nur weiter verpflanzt.

Neuenstadt und Nidau haben keine besondern Bemerkungen.

Oberhasle. Die drückenden Geldverhältnisse wirkten nachtheilig auf die Klasse der Armen.

Fruntrut hat mit der Armenunterstützung nicht viel zu thun. Die Armen und Waisen werden in den Bezirksanstalten untergebracht, sie kosten die Gemeinden etwa Fr. 100 jährlich. Bettel ist selten.

Saanen. Der Bettel hat sich seit dem Beginn der Winterszeit hin und wieder in ziemlich lästiger Weise bethätigt, besonders in Saanen treiben sich häufig fremde Vaganten unter dem Namen von arbeitssuchenden Handwerkern herum ohne daß gegen dieselben gehörig eingeschritten wird.

Schwarzenburg. Bequemlichkeiten, Rücksichten, Egoismus zc. wissen sich hie und da gesetzliche Vorschriften und Gemeinwohl unterzuordnen und Hinterthürchen oder Schleichwege zu benutzen. Außerordentliche Untersuchungen bald hier, bald da, und zu ungerohter Zeit, sollten ohne anders fortgesetzt werden. Vaganten und Bettler (eine übrigens seltene Erscheinung) werden regelmäßig aufgegriffen und nach Mitgabe des Gesetzes entweder disziplinarisch oder richterlich bestraft. Die Wirkungen sind die, daß Bettel und Vagantität sehr selten vorkommen. Die weltbekannten Rüschegger-Landstreicher treiben sich nicht hier herum, sondern da, wo falsch verstandenes Mitleiden und Furcht ihnen fortwährend die Mittel zum Vagantenleben bieten.

Sestigen. Es kommen oft Fälle vor, daß vermögenslose Familienväter keine Wohnungen finden, und daß die Armenbehörden in die größte Verlegenheit gerathen, weil die Besitzer von Privatgebäuden solche nicht aufnehmen wollen. Ein Uebelstand ist ferner, daß die auf die Höfe vertheilten Kinder allzu kurze Zeit auf dem gleichen Hofe bleiben und nicht an ein Familienleben gewöhnt werden, wodurch ihre Erziehung leidet.

Signau. Die Gemeinden haben auf das Vagantenwesen und den Bettel ein fortwährend wachsamcs Auge; nachlässige Eltern werden zu Erfüllung ihrer Erziehungspflichten angehalten und Bettler und Vaganten zu Ergreifung von Arbeit. Die Notharmen werden von den Mitgliedern der Armenbehörden in den Gemeinden durch zeitweise Nachschau controllirt und ihre Verpflegung und Erziehung beaufsichtigt.

Ober-Simmenthal. Das Armengesetz ist gut aufgenommen und trägt gute Früchte. Vaganten und Bettler sind sozusagen keine. Strengere Sittenpolizeigesetze würden auf das Armenwesen sehr großen Einfluß haben.

Nieder-Simmenthal. Das Rechnungswesen ist an einzelnen Orten immer noch schleppend. Der Bettel von Einheimischen wird noch mit zu viel Nachsicht geduldet. Die Notharmen kosten die Gemeinden mehr als die Hilfsmittel abwerfen. Die Vertheilung der notharmen Kinder auf die Höfe ergibt ein erfreuliches Resultat für ihre Erziehung.

Lhun. Es fehlt noch immer in einigen Gemeinden an Arrest-Vokalien, sowie an Polizeidienern.

Trachselwald findet, das Armenwesen sei seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erträglicher geworden. Einzelne Gemeinden versuchen noch immer, ärmeren Familien den Wohnsitz nicht zu gestatten, oder sie zu veranlassen, denselben aufzugeben, bevor sie unterstützt sind.

Wangen. Die Notharmen werden durchgehends besser versorgt und die Versorgung kann auch besser überwacht werden als früher. Die Hofverpflegung der Kinder ist noch nicht in allen Gemeinden eingeführt.

Den Protokollen der Amtsversammlungen entnehmen wir über den Gang der Armenpflege folgende nähere Angaben:

Narwangen findet, es sei eine zu große Bereitwilligkeit in Unterstützung der Mütter von unehelichen Kindern und es

werde oft nur Leichtsinm gepflanzt. Die Mittel zur rechtlichen Verfolgung der Väter unehelicher Kinder werden häufig nicht benutzt. Allerdings erfordere die gute Erziehung der Kinder sehr oft das Einschreiten der Behörde und die Verpflegung von Seite der Gemeinde, indem die geistig und körperlich verwahrlosten Kinder solche sind, deren Verpflegung der Mutter überlassen geblieben sei, allein bei aller Rücksicht, welche die Humanität gebietet, könne doch ein ernsteres Einschreiten in manchen Fällen die Mutter zu ihrer Pflicht zurückführen.

Bern hebt hervor, daß die specielle Beaufsichtigung der Armen zu einer zweckmäßigen und gerechten Unterstützung absolut nothwendig sei. Diese Beaufsichtigung sei meistens so organisirt, daß die Mitglieder der Armenbehörden ihre Bezirke haben, in welchen sie die Aufsicht führen. Die Stadt Bern z. B. sei in zirka 20 Bezirke eingetheilt, in denen je ein Mitglied des Armenvereins diese Aufsicht führt, die Armen zu unbestimmten Zeiten in ihren Wohnungen besucht und nach Nothwendigkeit unterstützt. In Oberbalm wird hauptsächlich dafür gesorgt, daß die Armen Land zum Pflanzen erhalten.

Büren beklagt sich, daß die Beiträge für die Spendkassen ungenügend fließen, und stellt die Anfrage, ob nicht auf Grundlage der Staatssteuerregister und ohne Schuldenabzug zwangsweise ein Beitrag bezogen werden könne.

„Auf diese Anfrage diene als Antwort, daß nach den Vorschriften der sanktionirten Spendkassestatuten der Gemeinden des Amtsbezirks Büren die Spendkassebeiträge allerdings nach diesem Maßstabe bezogen werden können. Sie sind zwar nur freiwillige, es können jedoch diejenigen, welche Zahlung verweigern, nach Art. 10 des Armenpolizeigesetzes zu Bezahlung der Polizeikosten angehalten werden.“

Burgdorf hat in einigen Gemeinden musterhafte Armenpflege, in den meisten ausreichende und nur in wenigen

noch etwas mangelhafte. In verschiedenen Gemeinden gebricht es an der nöthigen Aufsicht, theils aus Nachlässigkeit, theils aus Widerwillen; in einigen werden immer noch Kinder, die sich zur Hofverpflegung eignen würden, einfach verkostgeldet und in andern tritt hie und da noch Hartherzigkeit zu Tage; auch die Armenpolizei läßt zu wünschen übrig.

Fraubrunnen hat bezüglich der Notharmenpflege selten Klagen anzuhören und hofft die Einführung eines neuen Aufenthalt- und Niederlassungsgesetzes werde auch die vielen Klagen und Untriebe in Betreff der Dürftigen wesentlich vermindern, wenn vielleicht nicht ganz beseitigen. Es zeigen sich hie und da wieder Individuen aus der frühern Zeit, wo noch Heimathlose in Ställen und Wäldern sich aufhielten; einige davon erhalten sich von Korbmachen und gelegentlichem Bettel. Dagegen sei der frühere Laufbettel fast ganz verschwunden.

Interlaken findet die Erscheinung auffallend, daß nach den eingegangenen Berichten eine allgemeine Zunahme der Armen konstatiert werden muß, woran das Schnappstrinken und die vielen Pinten ihren Antheil haben mögen. Die übertriebene Anzahl von Wirthschaften veranlaßt ihre Besitzer, alle möglichen Mittel in Anwendung zu bringen, um die Leute zu stets erneuten Lustbarkeiten aller Art anzulocken und damit die Armuth zu vermehren. Es wird deshalb gewünscht, daß die Zahl der Wirthschaften nicht mehr möchte vermehrt werden. Die Ursachen der Vermehrung der Notharmen will man aber auch darin finden, daß in ganz zweckmäßiger Weise vielen schlechten Eltern ihre Kinder abgenommen worden seien, damit dieselben besser erzogen werden, und anderseits in der Vermehrung der unehelichen Kinder, die aus andern Kantonen, wo der Maternitätsgrundsatz bis in seine äußersten Consequenzen gilt, zugesandt werden.

Oberhasle spricht den Wunsch aus, es möchten die Armeninspektoren eine strenge Aufsicht über die Notharmen, namentlich über die verkostgeldeten und die auf Höfe vertheilten Kinder üben. Während in einer Gemeinde ein Hofkind nicht ohne Bewilligung des Gemeinderathes weiter verpflegt werden könne, wie in Innertirchet, werde anderswo, z. B. in Meiringen, den Hofbesitzern die Unterbringung des Kindes freigestellt. Die Armeninspektoren möchten daher auch in dieser Hinsicht und um für die armen Kinder eine bessere Erziehung zu erlangen Aufsicht üben.

Schwarzenburg rügt, daß in Abligen die Mitglieder der Spend- und Krankenkasse sich im Besuch der Sitzungen im Allgemeinen läßig zeigen, und daß diese beiden Behörden inniger verschmolzen sind als das Gesetz es gestattet und die Armennoth es wünschen läßt. In Wahlern wird getadelt, daß die Spendkommission die Armen entgegen Gesetz und Reglement öfter selbst vorbeheide, statt die Noth durch das nächste Mitglied untersuchen zu lassen. In Rüscheegg arbeitet die Behörde besser, ein nicht unbedeutender Theil der Bevölkerung will sich aber nicht an sie um Unterstützung wenden, sondern lieber nach wie vor dem Bettel nachziehen, so lange es eben durch die Freigebigkeit im Unterlande ein einträgliches Geschäft ist; es findet sich in dieser Gemeinde noch immer viel Bagantität, Bettel, Concubinate zc., trotzdem die sämtlichen Behörden energisch dagegen kämpfen, Anzeigen einreichen, Bestrafungen erwirken zc., so daß ihnen kaum mehr zugemuthet werden darf, daher die Anträge der Amtsversammlung. — In Bezug auf die Verpflegung notharmer Kinder wird gerügt, daß hie und da noch Verdingungen außerhalb des Hofes vorkommen, was ohne Einwilligung des Gemeinderathes nicht geschehen soll. Es wird gewünscht, die Inspektionen über die Verpflegung der

Notharmen möchten wiederholt werden, da sie guten Erfolg haben.

Sestigen findet die Verwaltungskosten einzelner Gemeinden, namentlich in der Spendkasse zu hoch.

Signau kann auch dieses Mal mit der Art und Weise, wie die Armenverwaltung in den einzelnen Gemeinden geführt wird, unbedenklich sich befriedigt erklären.

Thun findet, die Notharmenpflege werde im Allgemeinen dem Gesetze gemäß gehandhabt; doch treten noch jetzt wunde Flecken zu Tage, worunter namentlich die Unterbringung von Erwachsenen und Kindern bei nicht genügend verpflegungsfähigen Leuten, das Ueberlassen der Kinder an ihre herabgekommenen Eltern, die mangelhafte Kleidung der in Selbstpflege Belassenen und die nicht genügende Unterstützung derselben, wodurch sie zum Bettel gedrängt werden, die mangelhafte Aufsicht der Notharmenbehörde und das Verdrängen der Notharmen von den Burgernutzungen, so wie auch das Verkostgelden der Hofkinder durch die Hofbesitzer zu ärmern Leuten.

Auch die Armenpflege der Dürftigen läßt an manchen Orten zu wünschen übrig. Wenn auch einerseits in der Spendarmenpflege der Grundsatz festgehalten werden mußte, den Dürftigen so viel möglich auf sich selbst und die Nutzbarmachung seiner Kräfte hinzuleiten, so führt anderseits die vollständige Freiheit der Spendbehörde, zu helfen oder nicht, hie und da zur Härte gegenüber den Armen. An manchen Orten ist auch das Bestreben vorhanden, die Armenlast so viel als möglich dem Staate aufzubürden, daher Dürftige nur in der größten Noth und nur darum unterstützt werden, um die Aufnahme auf den Notharmenetat zu ermöglichen. Bei herabgekommenen liederlichen Eltern sollte die Burgernutzung ganz oder zum Theil unter die Verwaltung der Spendkasse genom-

men und der Ertrag derselben zur Erziehung der Kinder verwendet werden. Es wird auch über das so häufig vorkommende öffentliche Tanzen geklagt, das so viele junge Leute zur Viederlichkeit veranlasse und ihre Verarmung herbeiführe.

Trachselwald ist nicht der Ansicht, daß die Armenpflege für die Dürftigen zu wenig leiste, glaubt vielmehr, Sorgfalt, Umsicht und Sparsamkeit sei wie bisher für die Wirksamkeit der Armenpflege für die Dürftigen festzuhalten. Mit Nöthigung der Spendbehörden zur Verwendung mehrerer Hülfsmittel dürste zwar momentan eine kleine Verminderung der Notharmen eintreten, müßte aber später eine unverhältnißmäßige Vermehrung zur Folge haben. Es würde mit einem andern als dem bisherigen Vorgehen eine verderbliche Tendenz, Vermehrung der Ansprüche der Armen und wirkliche Demoralisation hervorgerufen, wie sie unter der frühern Armenpflege nach dem burgerlichen System nur zu sehr geherrscht haben. Die Leistungen der Spendbehörde können nicht bloß nach Prozenten im Verhältniß der Bevölkerung berechnet werden. Nicht die Unterstützungen der Spendkassen allein dürfen für die Aufnahme auf den Notharmenetat Berücksichtigung finden.

Wangen rügt den wieder überhand nehmenden Bettel und wünscht, die Gemeinden möchten die Bettler verzeichnen. (Es soll dieses durch das Eintragen derselben in die Disciplinarkontrolle vide Armenpolizeigesetz Art. 7 ohnehin geschehen.) Ferner wird über das Ueberhandnehmen der Winkelwirthschaften, besonders des Schnappstrinkens, geklagt und eine Verordnung gewünscht, wonach gegen solche Schnappsgesellschaften eingeschritten werden kann. (Dieses Einschreiten ist bereits durch das Wirthschaftsgesetz anbefohlen.)

B. Selbständige Maßnahmen der Amtsversammlungen.

Marberg erläßt ein Kreisschreiben an sämtliche Gemeinderäthe, in welchem sie veranlaßt werden, durch geeignetes Einwirken dem verderblichen Treiben der Winkelwirthschaften entgegenzutreten; auf strengere Handhabung des Wirthschaftsgesetzes in Bezug auf die Wirthschaftspolizei zu halten und das Armenpolizeigesetz strenger anzuwenden, namentlich in Betreff bettelnder Weibspersonen mit kleinen oft fast nackten Kindern, deren Umherschleppen die größte Barbarei im Bettlerwesen ist.

Büren erläßt ein Kreisschreiben an sämtliche Gemeinderathspräsidenten, worin dieselben aufmerksam gemacht werden, daß an mehreren Orten der Laufbettel wieder auftauche. Sie werden an ihre Pflicht erinnert und aufgefordert, das Armenpolizeigesetz in seiner vollen Ausdehnung kräftig zu handhaben.

Interlaken erläßt ein Kreisschreiben an sämtliche Gemeindsbehörden, worin verlangt wird, daß die Unterstützung der Dürftigen von Seiten der Spendkassen in der Weise geschehe, daß nicht diese Dürftigen durch Vernachlässigung ihrer dringendsten Bedürfnisse zum Bettel förmlich gezwungen werden, wenn sie ihr Leben fristen wollen, und daß alle Bettler durch Polizeidiener aufgegriffen und mit ihnen nach dem Armenpolizeigesetz verfahren werde. Ferner wird Beseitigung der um die Fastnachtzeit jährlich wiederkehrenden lärmenden Umzüge der Schuljugend und des damit verbundenen für das Publikum lästigen, die Jugend entwürdigenden Bettel verlangt, womit Abends sehr unpassende Vergnügungen verbunden sind.

Laupen will bei den Notharmenbehörden der Gemeinden dahin wirken, daß die Verpflegungsreglemente so abgeändert werden, daß der Wechsel der Hofkinder mindestens erst nach drei Jahren erfolge.

Oberrhasle erläßt ein Circular an die Gemeinderäthe worin aufmerksam gemacht wird, daß die Grundursachen der so sehr überhandnehmenden Verarmung in dem zunehmenden Hang zum Schnapstrinken und in der großen Zahl von unehelichen Kindern zu suchen sei, wozu noch die letztjährige Kartoffelmißernte komme. Es wird dann den Gemeinderäthen dringend empfohlen, so weit möglich zur Hebung dieser Uebelstände beizutragen und die Armenbehörden in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Saanen wiederholt die Mahnung für rechtzeitige Ablage der Spend- und Krankencasserechnungen, für Unterstützung von armen Kindern zu Berufserlernung, Unterdrückung des Laubbettels und Unterstützung der Dürftigen mehr in anderer Weise als im baarem Gelde, z. B. durch Gutscheine für Lebensbedürfnisse, nachdem die Spendkasse mit den betreffenden Lieferanten möglichst billige Verträge geschlossen hat.

Schwarzenburg beschließt ein Verzeichniß der Vaganten und müßiggängerischen Familien von Rüscheegg aufzunehmen, gegen die Aergsten Anzeigen zur Bestrafung nach dem Armenpolizeigesetze einzureichen, die Familien aufzulösen und die Kinder bei braven Leuten oder in Anstalten unterzubringen und die Staatshülfe hiefür in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinderäthe werden durch ein Circular aufgefordert, für zweckmäßige Einrichtung der Arrestlokale auf den Winter zu sorgen und in den betreffenden Fällen von den Disziplinarcompetenzen Gebrauch zu machen. Die Gemeinderäthe werden ferner aufgefordert, ihre Notharmen dem Reglement gemäß zu verpflegen, besonders wird Suggisberg ernstlich gemahnt, einzelne namentlich aufgeführte Fälle genau und gewissenhaft zu untersuchen und sogleich Abhülfe zu schaffen, wo das Interesse der Notharmen es erfordert, welches über dem momentanen Interesse der Gemeindefasse stehen soll. Die Gemeinderäthe werden ferner darauf

aufmerksam gemacht, daß sie an ihren Verdingtagen in abgetheilten Zimmern die Verdingafforde abschließen und die Mindersteigerungen vor den Ohren der Notharmen gänzlich vermeiden möchten.

Sestigen rügt das Bestreben mancher Gemeinden die Armengüter auf Unkosten der Unterstützung der Dürftigen zu vermehren und beschließt eine Mahnung an die Spendkommissionen zu humaner und billiger Unterstützung der Dürftigen. Ferner wird beschlossen, ein Circular an die Gemeinderäthe und Kirchenvorstände zu erlassen, zu Abschaffung der Mahlzeiten bei Begräbnissen, welches in den Kirchen von der Kanzel verlesen und auch bei dem gemeinnützigen Verein des Amtsbezirks in Anregung gebracht werden soll. Ein weiteres Kreis schreiben wird an die Notharmenbehörden erlassen, zu wachen, daß die auf Höfe vertheilten Kinder nicht ohne spezielle Einwilligung und Genehmigung der Notharmenbehörde weiter verkostgeldet werden.

Signa u beschließt ein Circular an die Notharmenbehörden und Spendkassen, in welchem darauf gedrungen wird:

- 1) daß die Armenbehörden es mit der Beaufsichtigung der Notharmen und Dürftigen ernster nehmen und dieselben so ausüben möchten, daß die wohlthätige Frucht, die in derselben liegt wirklich erzielt werde.
- 2) Es möchten die Armenbehörden mit Fleiß darüber wachen, daß der Laufbettel nicht wieder aufkomme.
- 3) Die Gemeinden, welche in den Beiträgen für Berufserlernungen zurückgeblieben sind, möchten dem gegebenen guten Beispiele anderer Gemeinden nacheifern.
- 4) Es seien Dienstboten von den Meisterleuten anzuhalten einen Sparpfenning in die Krankenkasse oder in die Ersparnißkasse einzulegen.

5) Es sei unausgesetzt auf eine kräftige Handhabung des Armenpolizeigesetzes zu halten.

Ober-Simmenthal spricht den Armenbehörden der Gemeinden den Wunsch aus:

1) alljährlich mehrere Male eine Runduntersuchung bei allen Dürftigen und Notharmen namentlich bei den Pflegern zu veranstalten und über das Ergebniß Bericht zu verlangen.

2) Ausgeschlossene zu ernennen, die gehörige Aufsicht darüber zu führen haben, daß die Armen im Frühlinge für gehörige Anpflanzungen sorgen.

Nieder-Simmenthal läßt die betreffenden Behörden mahnen, die Berichtbogen gehörig und zu rechter Zeit einzusenden, Nieder- und Oberstocken auffordern eine gehörige Aufsicht der Notharmen zu organisiren, Neutigen mahnen, die notharmen Kinder künftig auf die Höfe zu vertheilen und die Armeninspektoren und Gemeindrathspräsidenten ersuchen, den Tag der Aufnahme auf den Notharmenetat, sowie denjenigen der Verbindungsgemeinde von der Kanzel aus bekannt machen zu lassen.

Thun fordert die Gemeindsbehörden auf, die gerügten Uebelstände im Armenwesen zu heben, die Armenpolizei streng zu handhaben, und Arrestlokale herzustellen, wo solche noch nicht vorhanden sind.

Trachselwald mahnt die Spendkommissionen von Criswyl und Dürrenroth wiederholt, eine nähere Aufsicht über die Armenpflege der Dürftigen zu führen. An sämtliche Gemeinden wird ein Circular erlassen mit der Mahnung:

1) für die Berufserlernung an arme fähige Jünglinge ein Mehreres zu leisten;

2) sich bei den Amtsversammlungen sowohl durch die Notharmenbehörden als die Spend- und Krankenkassen vertreten zu lassen;

- 3) über die Verpflegung und Bekleidung der Armen, besonders der Verkostgeldeten bessere Aufsicht zu halten, dem Bettel entgegenzuwirken, nur ausnahmsweise Personen außerhalb der Gemeinde zu verkostgelden, das Weiterverkostgelden von Hoffindern besonders zu überwachen und bei auswärts Verkostgeldeten einander gegenseitig Mittheilungen von herrschenden Uebelständen zu machen;
- 4) gegen Personen, die ihre Pflichten gegenüber ihnen zur Versorgung obliegenden Armen nicht erfüllen, strenge nach dem Armenpolizeigesetz zu verfahren.

C. Anträge der Amtsversammlungen.

Nebst den Antworten der Direktion des Armenwesens an dieselben.

I. In das Gebiet der Gesetzgebung fallend.

1. Notharmenpflege.

„Die Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für „Gebrechliche wird wieder angeregt von Marberg, Bern, Saanen, „Sestigen und Thun.“

Diese Angelegenheit ist nun so weit vorgerückt, daß die Erstellung der Anstalt bei dem Großen Rathe nächstens beantragt werden wird.

„Diese Anstalt auch auf Epileptische auszudehnen oder für „dieselben eine besondere Anstalt zu errichten wird gewünscht von „Marberg und Büren.“

Der Wunsch auch Epileptische in Anstalten unterzubringen ist bei der Direktion bereits mehrmals kund gegeben worden und es wird, wenn die zweite Verpflegungsanstalt gebaut werden wird, dann darauf Bedacht genommen werden, eine Abtheilung für Epileptische in oder außer der Anstalt einzurichten.

Bern: „Es möchte dafür gesorgt werden, daß die armen „Kinder bis zum zwanzigsten statt wie bisher nur zum sieben- „zehnten Altersjahr unterstützt und beaufsichtigt werden.“

Dieser Antrag erfordert, wenn er berücksichtigt werden soll, eine Abänderung des § 6 des Armengesetzes, welcher die noth- armen Kinder bis zur erfolgten Admision auf dem Notharmen- etat stehen läßt. Es ist nicht zu verkennen, daß viele, ja wohl die meisten, der admittirten Kinder noch ferner der Hülfe be- dürfen, um sie zur Selbständigkeit heranzubilden; diese Hülfe wird ihnen aber nicht dadurch geleistet, daß man sie noch länger auf dem Notharmenetat stehen läßt und sie noch länger ver- kostgeldet oder auf die Höfe vertheilt, sondern dadurch, daß man ihnen einen Platz als Dienstbote in einem guten Hause verschafft oder sie ein Handwerk lehrt. Dieses ist die Aufgabe der Spendkasse und diese Aufgabe ist in ihren Statuten (vide § 7 des Projektes wie er f. B. den Amtsversammlungen vorgelegt wurde) ausdrücklich vorbehalten. Die Spendkasse mag sich dieser Aufgabe um so mehr widmen, als der Staat mit Hand- werkstipendien nachhilft. (Armengesetz § 45.)

2. Armenpflege der Dürftigen.

Bern: „Es möchten wenigstens in größeren Gemeinden „Krankenkassen für arme Kantonsfremde errichtet werden.“

Dieser Antrag wurde deshalb gestellt, weil es hart, ab- stoßend und unbillig sei, daß für kantonsfremde arme Kranke hierseits nichts geleistet werde, obschon auch kantonsfremde Ein- wohner Beiträge in hiesige Krankenkassen leisten. Die Direk- tion findet nun, es sei nach § 48 litt. a des Armengesetzes Aufgabe der Krankenpflege, den beitragenden Mitgliedern der Krankenkasse in Krankheitsfällen in bestimmtem Maße ärzt- liche Hülfe zu gewähren; wenn daher kantonsfremde Einwohner sich bei der Krankenkasse betheiligen, so hat dieselbe auch die

Kantonsfremden Kranken zu unterstützen und es bedarf dafür keiner weitem gesetzlichen Bestimmungen. Die Statuten der Krankenkassen (vergl. § 2 zweites Alinea des f. Z. den Amtsversammlungen zugesandten Projekts) sehen übrigens diesen Fall vor und bestimmen, daß in besonders dringenden Fällen auch solchen Hülfe geleistet werden kann, welche nicht dem alten Kantonstheile angehören, auch wenn sie keinen Beitrag geleistet haben. Die kantonsfremden Gesellen sind zudem verpflichtet, einen Beitrag an die Krankenkasse zu leisten (Gewerbsgesetz vom 7. Nov. 1849, § 89) und sind dann auch berechtigt, Hülfe zu verlangen.

3. Armenpolizei.

Bern: „Es möchte den Gemeindsbehörden namentlich „gegen besteuerte Schnappstrinker mehr Kompetenz eingeräumt „und ihnen Mittel an die Hand gegeben werden, auch gegen „diejenigen, die solchen das Getränk verabfolgen, auf geeignete „Weise einzuschreiten.“

Die Direktion hält dafür, die gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften genügen, um dem Schnappstrinken von Seite der Besteuereten entgegenzutreten. Der Art. 5 des Armenpolizeigesetzes gibt den Armenbehörden das Recht, unterstützte Personen, welche ihren Anordnungen sich nicht unterziehen und welche die ihnen ertheilte Unterstützung nicht bestimmungsgemäß verwenden, was bei der Umwandlung derselben in Schnapps der Fall ist, in verschärften Arrest oder öffentliche Arbeit bis auf vier Tage zu verfallen. Im Wiederholungsfalle ist nach Art. 21 verschärftes Gefängniß bis auf 60 Tage oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu einem Jahr als Strafe gesetzt. Derjenige, welcher wissentlich Personen, die armengesetzlich unterstützt werden, zur Spiel- und Trunksucht Vorschub leistet, wird nach Art. 20 des nämlichen Gesetzes mit

Fr. 2 bis Fr. 100 Buße oder bis 14 Tage verschärftes Gefängniß und im Rückfall bis 60 Tage verschärftes Gefängniß oder Arbeitshaus von 6 Monaten bis 1 Jahr bestraft. Auch nach dem Wirthschaftsgefesze wird der Wirth, welcher an Besteuerte Getränke verabsolgt, mit Fr. 5 bis Fr. 20 gebüßt und der Kleinhandel mit geistigen Getränken ist außer den Wirthen Jedermann untersagt. Es sind also genügende Mittel da, um gegen diese Schnappsverkäufer und Schnappstrinker einzuschreiten, die Armenbehörden brauchen dieselben nur zur Anwendung zu bringen.

Bern: „Es möchte dahin gewirkt werden, daß die Strafbestimmungen gegen Unzucht und Sittlichkeit nicht etwa aus dem „neuen Strafgesetzbuch“ ausgemerzt, sondern in demselben aufgenommen werden.“

Dieser Antrag ist der Direktion der Justiz und Polizei überwiesen worden.

4. Verschiedenes.

Arberg: „Es möchte auch den auswärts der Burgergemeinde wohnenden Burgern, die sich innerhalb der schweizerischen Eidgenossenschaft aufhalten, ein verhältnißmäßiger Antheil von den Burgernutzungen der Heimathgemeinde verabreicht werden; ebenso möchte der Genuß der Nutzungen nicht mehr an die Verheirathung und Führung einer eigenen Haushaltung geknüpft werden.“

Arwangen: „Es möchten die Burgergemeinden angehalten werden, bei Auflösung armer Familien die burgerlichen Nutznießungen ohne Weiteres zu verabsolgen.“

Anläßlich dieser beiden Anträge hat der Regierungsrath die Direktion des Innern eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob ein Gesetzentwurf für die Berechtigung auswärts wohnender,

unverheiratheter und keine eigene Haushaltung führender Bürger zu den Bürgernutzungen zu entwerfen und vorzulegen sei.

Marberg: „Es möchtr eine Verordnung erlassen werden, „daß der Bräutigam gehalten sei, bei seiner Eheverkündigung dem Geistlichen eine Bescheinigung vorzulegen, wo er wohnsitzberechtigt sei, damit verhindert werde, daß nicht der Antheil der Krankenkasse am unrichtigen Orte bezahlt werde. „In Zweifelsfällen habe sich der Bräutigam über seinen Wohnsitz beim Geistlichen auszuweisen.“

Dieser Antrag wird in Erwägung gezogen werden bei der Berathung des Gesetzesentwurfs über den Bezug der Gebühren bei Heirathen.

Marwangen: „Es möchte die Entbindungsanstalt angemessen erweitert werden.“

Die Erweiterung der Entbindungsanstalt mag ein Bedürfniß sein und es ist dieselbe im Regierungsrathe bei Behandlung der Frage über Neubau der Kantons- und Hochschule bereits zur Sprache gekommen. Bevor jedoch diese Fragen erledigt werden, wird von der Erweiterung der Entbindungsanstalt kaum die Rede sein können.

Bern: „Es möchte die Irrenanstalt Waldau erweitert „und für arme Irre zugänglicher gemacht werden.“

Auch das Bedürfniß zur Erweiterung der Irrenanstalt mag vorhanden sein, die Direktion der Waldau ist immer bemüht, für arme Irre die Aufnahme zu ermöglichen, allein die Plätze sind stets besetzt und es ist oft bei dem besten Willen nicht möglich, sogleich zu entsprechen. Bei den vielen höchst nothwendigen Bauten, welche dem Staate bevorstehen, wird derselbe in nächster Zeit kaum noch einen Beitrag an die Erweiterung der Irrenanstalt Waldau aussetzen können.

Erlach: „Es möchte die obere Behörde die Ueberhandnahme des Branntweintrinkens nicht außer Acht lassen, son-

„dern mit aller Energie, namentlich durch beförderliche Revision
„der bestehenden Wirthschafts- und Brenngesetze dieser Pest
„entgegenwirken.“

Saanen: „Es möchte das Kartoffelbrennen stetsfort
„untersagt bleiben, und ein einmal erlassenes Verbot nicht alle
„Augenblicke aufgehoben werden.“

Diese beiden Anträge, mit welchen die Direktion voll-
ständig einverstanden ist, sind der Direktion des Innern zur
gutfindenden Berücksichtigung bei Revision der Wirthschafts-
und Brennereigesetze zugewiesen worden.

Frutigen: „Es möchte je nach Ergebnis des Berichts
„über die Untersuchung der Zündhölzchenfabriken das schon
„seit mehreren Jahren gewünschte Fabrikgesetz erlassen werden.“

Der Bericht der Experten ist der Gesundheits-Direktion
noch nicht abgegeben und es kann der Antrag von Frutigen
erst nach dessen Einlangen in Berathung gezogen werden.

II. In das Gebiet der Verwaltung fallend.

1. Notharmenpflege.

Büren: „Es möchten die Unterstützungsbegehren von
„Hülfsbedürftigen der Kirchgemeinde Pieterlen, welche der aus-
„wärtigen Armenpflege anheimfallen, alle von einer und der-
„selben Behörde ausgehen und zwar vom „Kirchenvorstande.“

Diese Frage ist durch das Pfarramt Pieterlen bei der
Direktion bereits angeregt worden und es hat dennzumal die
Direktion den Wunsch ausgesprochen, es möchte in Pieterlen
ein Armenverein gebildet werden, ähnlich demjenigen in Biel,
an dessen Spitze die dortigen Geistlichen stehen und welcher
auch die Pflege der vom Staate zu unterstützenden Armen be-
sorgt und sowohl die Hilfsmittel für die örtliche Armenpflege,
wie Kirchensteuern, Bußen u. s. w. als auch die Beiträge des

Staates verwendet. Die Gründung eines solchen Vereins, welche freiwillig erfolgen muß und nicht von oben herab erzwungen werden kann, ist der Armendirektion sehr erwünscht und sie wird der Amtsversammlung von Büren sehr dankbar sein, wenn sie zur Gründung eines Armenvereins für die Kirchgemeinde Pieterlen Hand bietet.

Erlaß: 1) „Es sei die Vorschrift des § 22 des zweiten „Lemma der Verordnung vom 20. Februar 1860 zu modifiziren.“ Sie lautet: „Als ausstehend darf in der Armen-gutsrechnung nichts in Rechnung gebracht werden, was drei Monate vor Jahreschluß fällig war.“ 2) „Es sei das „Rechnungswesen überhaupt mehr zu vereinfachen.“

Zu Begründung dieser Anträge wird angebracht:

ad 1) Es werden alle beim Jahreschluß noch ausstehenden Kapitalzinse die nach dem erwähnten §. 22 nicht als „ausstehend“ in Rechnung erscheinen dürfen, sondern ob eingegangen oder nicht, im Einnehmen erscheinen sollen, immer nur zu 4% berechnet, auch wenn dieselben nach Wortlaut des Forderungstitels bei Ablage der Rechnung bereits zu einem höhern Zinsfuße verfallen wären. Es sei dieses Verfahren gegenüber dem Armengutsverwalter ein billiges, indem er Mühe habe, die als eingegangen verrechneten jedoch noch ausstehenden Beträge von Schuldnern zurückzuerhalten, welche meist ärmere Leute seien; für das Armengut sei es aber nachtheilig.

ad 2) Das Formular sei für im Rechnungsfache nicht bewanderte Leute unverständlich und zu komplizirt.

Die Direktion kann weder dem einen noch dem andern Antrage entsprechen. Das Rechnungsformular ist vor nicht gar langer Zeit auf vorherige genaue Prüfung und Besprechung mit kompetenten Männern hin erlassen worden, es hat allgemein befriedigt; diese einzelne Klage gegen dasselbe, welche im

übrigen nur allgemein gehalten ist und die vorhanden sein sollenden Mängel nicht einmal angibt, ist die erste, welche sich gegen das Formular erhebt. Das Formular selbst ist nicht komplizirter als das frühere, mehrere Jahrzehnte bestandene und hält, wie das frühere, die Kapitalverhandlungen und diejenigen der laufenden Verwaltung auseinander, was erforderlich ist, um den Verbrauch des Kapitalvermögens zu verhindern und seinen jeweiligen Bestand zu kontrolliren. In einigen Gemeinden besteht der Fehler eben darin, daß man sich nicht an das Formular hält und andere Rubriken aufstellt, wodurch gerade das Rechnungswesen verwickelt wird. Der Antrag, daß in der Verwaltung wieder Ausstände zugelassen werden dürfen, kann im Interesse eines geregelten Rechnungswesens nicht zugegeben werden; auch ist es erforderlich, daß die Zinse des Armengutes jährlich dem Notharmenfassier abgeliefert werden, sonst ist dieser verhindert, die Ausgaben für die Notharmen bestreiten zu können. Die Armenbehörden haben dafür zu sorgen, daß die zur Verfügung stehenden Gelder so angelegt werden, daß die Zinsen richtig eingehen und es werden dann dem Armengutsverwalter am Ende des Jahres wenig oder keine Ausstände verbleiben.

Marwangen: wünscht „Belehrung der Gemeinden über ihr Verhalten gegenüber dem Staate in Bezug auf die auswärtige Armenpflege.“

Fraubrunnen: „Es möchten in Nothfällen auch auswärtige Dürftige aus der Staatskasse unterstützt werden.“

Frutigen: 1) „Es möchte die Armendirektion alle von „auswärts wohnenden Armen einlangenden Unterstützungsbegehren, welche die Direktion nicht berücksichtigen will, sofort „sammt Bericht den betreffenden Gemeinden mittheilen, damit „die letztern dasjenige vorkehren können, was sie in ihrem Interesse „für das Geeignenste halten.“

2) „Es möchte die Armendirektion je am Schlusse des Jahres den betreffenden Gemeinden ein Verzeichniß der Unterstützungen an auswärts wohnende arme Angehörige zukommen lassen.“

3) „Es möchte die Armendirektion die auswärts wohnenden Armen in Fällen, wo sie den alten Kantonstheil bloß momentan betreten und in keiner Gemeinde desselben noch Wohnsitz erworben haben, nicht, wie bis dahin, der Heimath- oder Wohnsitzgemeinde zuführen lassen.“

S a a n e n: 1) „Die Unterstützung der auswärts wohnenden Notharmen möchte in dem Maße stattfinden, daß nicht das ganze Jahr hindurch ganze Familien auf die Gemeinden gebracht werden.“

2) „Die Direktion des Armenwesens möchte je nach Ablauf eines Jahres den Gemeinden mittheilen, welche von ihren Angehörigen und mit wie viel vom Staate direkt unterstützt worden seien.“

Obwohl die Direktion jedes Jahr über die auswärtige Armenpflege Auskunft gibt, so erscheinen jedes Jahr neue Klagen und neue Anträge. Die Direktion glaubt daher über diese Verhältnisse den Amtsversammlungen nähern Aufschluß ertheilen zu sollen. Die auswärtige Armenpflege bezieht sich nach der deutlichen Vorschrift des § 32 litt. a Ziffer 4 des Armengesetzes nur auf Notharme und nur innerhalb der Schweiz und es kann der dafür aus dem verfassungsmäßigen Reform-Kredit von Fr. 579,000 bewilligte Kredit von Franken 30,000 auch nur für Notharme verwendet werden; eine Zumuthung an die Direktion, auch auswärtige Dürstige und auch Arme außerhalb der Schweiz zu unterstützen, muß mit Rücksicht auf das Gesetz von der Hand gewiesen werden. Die Unterstützung dieser Leute ist Sache derjenigen Spendkasse, wo dieselben Wohnsitz haben. Man wird einwenden, die

Direktion unterstütze gleichwohl Dürftige außerhalb des alten Kantons, es ist dieses richtig, es geschieht aber nicht aus dem Notharmencredit, sondern aus dem Spendkredite in Krankheitsfällen (Armengesetz § 49 litt. f). Im Jahr 1864 wurden Fr. 12,906. 30 an solchen Spenden für auswärtige franke Dürftige ausgegeben, theils auf Gesuche auswärtiger Korrespondenten, theils auf solche von Gemeinden und Armenbehörden. In dergleichen Fällen mögen sich die Gemeindebehörden an die Direktion wenden, sie wird untersuchen, ob eine Unterstützung geleistet werden kann oder nicht; weiter kann die Direktion in Bezug auf die Dürftigen nicht gehen. Wollte die Direktion nach Antrag von Frutigen und Saanen den Gemeinden von allen Geschäften der auswärtigen Armenpflege, deren im Jahr 2445 einliefen, Kenntniß geben, so müßte sie ihr Büreaupersonal vermehren, wozu der Credit nicht ausreicht und vom Großen Rathe auch nicht verlangt werden wird, indem diese Arbeit im Verhältniß zu den Kosten von keinem erheblichen Nutzen für die Gemeinden wäre. Der Amtsversammlung von Frutigen wird bemerkt, daß nicht die Armendirektion, sondern die Polizei die Armentransporte besorgt, und daß sie die Heimtransporte aus andern Kantonen nicht verhindern kann, eben so wenig kann sie den auswärts wohnenden Notharmen, welche oft sehr begehrlieh sind und allerlei Drohungen ausstoßen, verwehren, in die Heimath zurückzukehren, wenn sie nach ihrer Meinung nicht genügend unterstützt werden. Die Direktion muß sich innerhalb des Credits bewegen, sollte derselbe erhöht werden, so müßte es auf Rechnung der Durchschnittskostgelder geschehen, was bei den Gemeinden wieder Unzufriedenheit erregen würde. Ohnehin ist die Direktion in Gefahr, nachgerade in's Fahrwasser der alten Armenpflege vor 1858 zu gelangen, indem sie oft Unterstützungen verabsolgt, um angedrohten Heimtransport

möglichst zu verhindern in Fällen, wo sie mächtige Zweifel in die Unabweisbarkeit der amtlichen Begehren auswärtiger Korrespondenten zu setzen sich im Falle glaubt.

Thun: „Es möchte bis zur Errichtung einer zweiten „Verpflegungsanstalt für Gebrechliche für alle Notharmen, „deren Verköstgung Fr. 225 übersteigt, eine temporäre „Spende von Seite des Staates ertheilt werden.“

Die Direktion kann diesem Begehren, in der Fassung, wie es vorliegt, nicht entsprechen, dagegen wird sie geneigt sein, nach Untersuchung der Hülfsmittel der Gemeinden, denselben, wenn es nöthig ist, bei Kostgeldern von dieser Höhe eine Spende zu bewilligen, insoweit die Grenzen des dahierigen Reglements nicht überschritten werden.

2. Armenpflege der Dürftigen.

Arwangen: „Die Centralbahngesellschaft möchte er- „sucht werden, auf Empfehlungen der Gemeindebehörden hin „Eisenbahnbillets zum halben Preise an Arme zu ertheilen, „welche sich in Heilanstalten begeben.“

Diesem Wunsche ist in der Weise entsprochen worden, daß dem Regierungsstatthalter von Arwangen die Ausstellung solcher Empfehlungen für Angehörige seines Bezirkes übertragen worden ist, auf welche hin denn die ermäßigte Fahrt stattfindet.

Saanen: „Die gedruckten Rapporte möchten in etwas „größerer Zahl versendet werden.“

Nachdem die Direktion die gedruckten Armenrapporte auf den Wunsch der Amtsversammlung von Saanen auch den Gemeinderathspräsidenten hat zukommen lassen, kann sie in eine weitere unentgeltliche Austheilung derselben nicht eintreten, indem die Kosten für den Druck bereits ziemlich hoch sind, und nicht noch mehr vermehrt werden dürfen.

Schwarzenburg stellt zur Unterdrückung der Landstreicherei der Krieschegger den Antrag: „Es möchten die Gemeinden in den untern Landestheilen und im Freiburgischen Seebezirk aufgefordert werden, diesem Vagantenverkehr nicht durch lazes Dulden und Zusehen und Almosengeben Vorschub zu leisten.“

In Entsprechung dieses Antrages hat der Regierungsrath ein geeignetes Kreis Schreiben an die betreffenden Regierungsstatthalter und Gemeindebehörden erlassen und die Regierungen von Freiburg und Waadt ersucht, in ähnlichem Sinne vorzugehen, was sie auch bereitwillig zugesagt haben.

3. Armenpolizei.

Bern: „Es möchten die kompetenten Behörden dafür sorgen, daß bei bösslicher Verlassung von Kindern seitens ihrer Eltern durch die Gerichte energischer gegen letztere eingeschritten werde.“

Dieser Antrag beruht auf der Behauptung, daß im Schooße der Polizeikammer in Folge gewisser Influenzen eine allzu laze Praxis eingerissen sei. Indem die Direktion den gegenwärtigen Rapport den Mitgliedern dieser Kammer zur Kenntniß bringt, glaubt sie damit alles gethan zu haben, was in der Kompetenz der Regierungsbehörden liegt, indem diese kein Recht haben, irgendwie auf die Strafzumessungen bei den Gerichten einzuwirken.

Frutigen: „Es möchte den Regierungsstatthalterämtern und Polizeibehörden die bestimmte Weisung ertheilt werden, bei Transport von Armen, namentlich Kranker, humaner und rücksichtsvoller zu verfahren, als bisher hin und wieder geschehen ist.“

Dieser Antrag wurde hervorgerufen, weil der Polizeiinspektor von Thun einen kranken Knecht, statt in der Noth-

fallstube zu Thun verpflegen zu lassen, bei Wind und Wetter auf einem Bernerwägelein nach Frutigen bringen ließ, woselbst er bald nach seiner Ankunft starb. Der Regierungsrath hat denn auch beschlossen, dieses unmenschlichen Verfahrens wegen eine Untersuchung anzuhängen; das Ergebniß dieser Untersuchung hat jedoch die Behörden von Thun gerechtfertigt, indem die Sache der Amtsversammlung von Frutigen nicht ganz richtig mitgetheilt worden ist.

4. Verschiedenes.

Bern: „Der bisherige oft auffallend schleppende Gang „in Wohnsitzstreitigkeiten möchte beschleunigt werden.“

Wurde der Justiz- und Polizeidirektion mitgetheilt.

IV. Bürgerliche Armenpflege im alten Kanton.

Neben der örtlichen Armenpflege bestehen nach § 25 des Armengesetzes noch in 40 Gemeinden rein bürgerliche Armenpflegen, welche nur die Bürger unterstützen, wohnen sie innerhalb oder außerhalb der Gemeinde. Wir geben hier einen Bericht über die von Seite dieser rein bürgerlichen Armenpflege geleisteten Unterstützungen: (Tab. VII.)

V. Armenpflege im Jura.

Im Jura ist die Armenpflege eine freiwillige. Wo der Gemeindegänger in seiner Heimath wohnt, ist der Mangel einer obligatorischen Armenpflege (Aufnahme von Notharmenetat) nicht besonders fühlbar, weil fast in allen Gemeinden bedeutende Bürgernutzungen bestehen, deren auch der Arme theilhaftig ist und weil auch fast in allen Gemeinden bürgerliche Armenfonds (in einigen von nicht geringer Bedeutung) vorhanden sind. Wo aber der Gemeindegänger auswärts wohnt, ist der Mangel

einer Armenpflege bemerkbar, indem die jurassischen Gemeinden für ihre auswärts wohnenden Bürger ungern Unterstützungen verabfolgen; die Direktion wurde mehrmals von solchen mit Klagen behelligt. Die jurassischen Gemeinden haben jedoch bedeutend weniger auswärtswohnende Bürger als der alte Kanton, weil bei Wiederherstellung der Bürgerrechte im Jahre 1815 fast alle in den Gemeinden Wohnhaften durch das Reglement vom 29. April 1816 zu Gemeindebürgern erklärt wurden.

Neben den burgerlichen Armenfonds, über deren Bestand und die aus denselben geleisteten Unterstützungen die Tabelle (VIII.) Auskunft gibt, bestehen noch:

Im Amtsbezirk Biel ein örtlicher Armenverein für den ganzen Bezirk, welcher sich mit der Unterstützung der Armen des Bezirks befaßt und hiefür die Beiträge der Mitglieder, ungefähr Fr. 1000, die Bußantheile etwa Fr. 800 und die Kirchensteuern von circa Fr. 600 verwendet.

Im Amtsbezirke Büren, Kirchgemeinde Pieterlen, besteht bis dato noch keine örtliche Armenpflege.

Im Amtsbezirke Courtelary bestehen als örtliche Armenanstalten für den ganzen Bezirk mit den angegebenen Kapitalvermögen:

eine Verpflegungsanstalt für Kranke mit 24 Betten (Hôpital)	114,401. 80.
eine Armenerziehungsanstalt für Knaben und Mädchen (Orphelinat)	67,915. 54.
eine Verpflegungsanstalt für Greise (Asile des vieillards) welche erst im Spätjahr er- öffnet wurde	55,000. —.
eine Central-Armen-Kasse von	33,083. 41.

Diese Kasse wird durch ein Bezirkscomité verwaltet, sie bezieht ihre Einkünfte aus den Zinsen des Kapitalfonds, den

Bußantheilen, den Kirchensteuern, den Sammlungen von Haus zu Haus und freiwilligen Gaben. Sie hat im Jahre 1863 — 206 Arme unterstützt, nämlich 155 Kinder, 46 Greise und 5 Gebrechliche. Im Ganzen mit Fr. 3566. 09.

Im Amtsbezirk Delsberg besteht ein Waisenfonds von Fr. 55,628. 63, bestimmt zu Handwerksstipendien für arme Einwohner des Amtsbezirks.

Im Amtsbezirk Freibergen besteht neben der in der Gründung begriffenen Mädchen-Armen-Erziehungsanstalt eine örtliche Verpflegungsanstalt, bei welcher mit Ausnahme von vier alle Gemeinden des Bezirks Freibergen und noch zwei katholische Gemeinden des Bezirks Münster betheiligt sind und welche ein Vermögen von Fr. 60,000 besitzt.

Im Amtsbezirk Laufen besteht ein Waisenfonds von Fr. 31,263. 05 zu Handwerksstipendien für den ganzen Bezirk.

In Münster und Neuenstadt sind keine Bezirksarmenanstalten.

Im Amtsbezirk Bruntrut besteht neben der Armen-erziehungsanstalt noch eine Verpflegungsanstalt für Arme und Gebrechliche. Beide Anstalten besitzen ein Vermögen von Fr. 170,541. 35. Es wurde im Berichtjahr für dieselben ausgegeben Fr. 36,250. 36.

VI. Besondere direkte Unterstützungen.

1. Spenden.

An Spenden wurden aus dem dahерigen Kredite verwendet:

Fünf Spenden an Gebrechliche, welche theils in Anstalten untergebracht, theils sonst verpflegt werden im Ganzen an
369 Personen Fr. 16,073. 48.

temporäre Spenden an Kranke im Ganzen an 704 Personen
Fr. 19,037. 26.

In diesen temporären Spenden sind diejenigen an auswärtige Kantonsangehörige, welche bereits unter der Rubrik auswärtige Armenpflege aufgenommen sind, begriffen; die inwärtigen betreffen meistens Steuern an Arme für Kuren in Heilbäder und für Verpflegung in Privatfrankenanstalten und in der Entbindungsanstalt, sowie für Verpflegung von unbemittelten Fremden aus solchen Ländern, mit denen der Kanton Bern ein Konkordat über gegenseitige unentgeltliche Krankenverpflegung abgeschlossen hat. (Baiern, Belgien, Italien, Oesterreich, Preußen und Württemberg.)

Infolge Rathsbeschlusses wurden ferner verabsolgt:

Den Wasserbeschädigten des Kantons Bern	Fr. 2500.
Den Brandbeschädigten von Oberhofen	" 2000.
Den Wasserbeschädigten von Münster und Valcava in Graubünden	" 500.
Den Brandbeschädigten von Neams in Graubünden	" 500.

2. Handwerkstipendien.

An solchen wurden für 32 Lehrlinge verausgabt Fr. 1918 und zwar für folgende Handwerke:

Schuhmacher 4.	Schlosser 1.
Sattler 3.	Zuckerbäcker 1.
Schneider 2.	Maler 1.
Schreiner 2.	Emailleur 1.
Bäcker 2.	Mätherinnen 4.
Wagner 2.	Seidenweberinnen 3.
Seiler 2.	Glätterin 1.
Weber 1.	Schneiderin 1.
Windenschmied 1.	

3. Kostgeldbeiträge an Pfründer im äußern Krankenhaus.

An solchen wurde für 30 Personen verausgabt Fr. 2798. 50.
Es betrifft dieses unheilbare arme Kranke.

VII. Armenanstalten.

1. Staatsarmenerziehungsanstalten.

a. An der Knabenerziehungsanstalt Narwangen betrug die Durchschnittszahl der Zöglinge 44. Am Schlusse des Jahres befanden sich in der Anstalt 47 — 4 mehr als bei Beginn derselben. Im Laufe des Jahres wurden 11 Zöglinge aufgenommen, welche bis auf einen intelligent zu sein scheinen, 2 davon sind französischer Zunge. Die Anstalt haben dieses Jahr 7 Zöglinge verlassen, einer wurde auf das Verlangen der Notharmenbehörde seiner Mutter zur Erziehung zurückgegeben, die übrigen 6 auf Ostern confirmirt. Sie wählten folgende Berufe: 2 Schreiner, 2 Zimmerleute, 1 Schreiber und 1 Landwirthschaft. Der Anstaltsfond wurde nur für einen in Anspruch genommen. Ueber das Verhalten der Ausgetretenen sind die Berichte befriedigend. Neben diesen Anstaltsknaben war noch ein notharmer Hofknabe der Gemeinde Narwangen zu versorgen, so daß die Anstalt Ende Jahres 48 Knaben zählt.

Am Platz des austretenden Hülfslehrers Ulrich Kobelt wurde Ulrich Tobler aus dem Kanton St. Gallen gewählt.

Der Unterricht ist derjenige einer guten Primarschule; da mehrere ganz junge Zöglinge eintraten, so mußte mit

diesen der Unterricht auf der untersten Stufe begonnen werden. Neben dem Unterricht ist der Betrieb der Landwirthschaft die Hauptbeschäftigung in der Anstalt. Es stellte sich bereits dieses Jahr heraus, daß das 56 Jucharten haltende Gut in den Händen der Anstalt mehr abwirft, als früher; in den Einrichtungen des Gutes wurden Verbesserungen vorgenommen durch Anlage eines Gemüsegartens, welcher terrassirt wurde und Erstellung eines Waschhauses mit Back- und Dörrofen und einer Tröckne-Kammer in dem nicht zum Bau verwendeten Kornhause. Die Schneiderei und Schusterei wurde wie bisher, fortbetrieben.

Der Gesundheitszustand war ein erfreulicher und ist nur ein Unfall zu beklagen, daß beim Turnen ein Jögling den Arm brach.

Die Kosten der Anstalt stellen sich, wie folgt:

K o s t e n.	Anstaltskosten.		Kosten per Zögling.			
	Fr.	Kp.	per Tag.		per Jahr.	
			Fr.	Kp.	Fr.	Kp.
1. Verwaltung . . .	2,803	93	—	17	63	73
2. Nahrung . . .	7,644	80	—	48	173	75
3. Verpflegung . . .	5,470	30	—	34	124	32
	15,919	03	—	99	361	80
E i n n a h m e n.						
1. Arbeiten . . .	878	71	—	05	19	97
2. Landwirthschaft . . .	2,534	10	—	16	57	59
3. Kostgelder . . .	2,551	13	—	16	57	98
	5,963	94	—	37	135	54
Es bleiben als wirkliche Kosten . . .	9,955	09	—	62	226	26

Der Anstaltsfond beträgt Ende Jahres Fr. 2075. 10.

b. Die Mädchenerziehungsanstalt Rueggisberg hatte durchschnittlich 43 Zöglinge. Zu Anfang Jahres betrug die Zahl derselben 32. Im Laufe des Jahres — Januar und Juli — traten 20 Mädchen ein und 6 verließen infolge Admiffion die Anstalt, so daß Ende

Jahres 46 Zöglinge verblieben. Sämmtliche Zöglinge wurden in zwei Hauptklassen nach den Forderungen des obligatorischen Lehrplanes durch den Vorsteher und die beiden Lehrerinnen unterrichtet. Die Befähigung der Mädchen ist durchschnittlich eine mittlere; die Jahresprüfung war befriedigend. Die größern Mädchen werden abwechselnd mit Besorgung der Hausgeschäfte unter spezieller Leitung der Hausmutter bethätigt; die Lehrerinnen ertheilen den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, die Mädchen verfertigen unter ihrer Leitung ihre Kleider selbst, sowie alle Näharbeiten für das Haus. Im Berichtjahre wurden infolge vorgenommener Bauten in den Anstaltsgebäuden nicht weniger als 11,275 Kubikfuß Erdauffüllungen in Hof und Scheuer besorgt und das dazu verbrauchte Material größtentheils aus einiger Entfernung herbeigeht, theilweise sogar auf den Aeckern der Nachbarn zusammen gelesen. Dabei wurde die Landwirthschaft nicht vernachlässigt, und auf den 13 Jucharten Land so viel Futter gepflanzt, daß die Anstalt 5 Kühe halten konnte. Leider ist für den Betrieb der Landwirthschaft zu wenig Land vorhanden und es sollte gelegentlich noch etwas angekauft werden. In der zweiten Jahreshälfte war der Gesundheitszustand befriedigend, was zu Anfang Jahres nicht der Fall war, indem 20 Mädchen an den Masern krank lagen, 2 davon mußten in den Inselfpital gebracht werden und genasen nur langsam.

Die Kosten der Anstalt stellen sich folgendermaßen:

	Kosten.		per Zögling.			
	Fr.	Rp.	per Tag.		per Jahr.	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Verwaltung . . .	2,704	19	—	17	62	89
2. Nahrung	5,971	53	—	38	138	87
3. Verpflegung . .	3,460	01	—	22	80	46
	12,135	73	—	77	282	22
Einnahmen.						
1. Landwirthschaft .	1,509	07	—	10	35	09
2. Kostgelder . . .	2,887	28	—	18	67	15
	4,396	35	—	28	102	24
Es bleiben als wirkliche Kosten . . .	7,739	38	—	49	179	98

Der Anstaltssfond beträgt Ende Jahres Fr. 2353. 06.

c. Die von Herrn Rudolf Schnell sel. von Burgdorf gestiftete Mädchenerziehungsanstalt Viktoria in Kleinwabern hatte Anfang Jahres 40 Zöglinge, welche 4 Familientreise bildeten. Im Laufe des Jahres vermehrte sich die Zahl der Familien um eine und die der Kinder um 12. Die Anstalt bestand demnach auf Ende Jahres aus 5 Familientreisen und 52 Zöglingen.

Für die fünfte Familie wurde Rosina Bösiger aus Wangen als Lehrerin angestellt. Außerdem wurde an die Stelle der wegen Heirath austretenden Lehrerin Rosina Ellenberg Magdalena Reber von Schwarzenegg berufen. Das neue Anstaltsgebäude wurde im März bezogen, zu welcher Zeit der Regierungsrath ein neues Organisationsreglement für die Anstalt erließ und die aus 9 Mitgliedern bestehende Direktion auf 1. Mai neu bestellte. Mit der Vorsteherchaft der in Gründung begriffenen Mädchen-Armenerziehungsanstalt zu Saignelégier wurde eine Uebereinkunft abgeschlossen, wonach diese Anstalt die dem katholischen Landestheil angehörigen Viktoriazöglinge gegen ein durchschnittliches Kostgeld von Fr. 300 jährlich aufzunehmen hat, und zwar vorläufig auf 6 Jahre. Für den Bedarf des protestantischen Jura wird in der Anstalt selbst eine 6te Familie gegründet werden, in welcher die französische Sprache die herrschende sein wird. Der Unterricht ist derjenige einer guten Mädchen-Primarschule und wird in Klassen ertheilt; die Jahresprüfung war befriedigend. Außer dem Unterricht nehmen weibliche Handarbeiten, verbunden mit der Beschäftigung im Haushalte und vor Allem Garten- und Feldbau, die hauptsächlichsten Stellen ein. Die 52 Zöglinge im Verein mit ihren Lehrerinnen und dem Vorsteher bearbeiteten das Gut fast ausschließlich. Ein einziger Knecht leistete regelmäßig und ein Tagelöhner den größten Theil des Jahres Aushülfe.

Die Kosten der Haushaltung betragen . . .	Fr. 12,079. 52.
" " " Landwirthschaft	" 2,752. 52.
	<hr/>
	Fr. 14,832. 04.

Werden diese auf die Durchschnittszahl von 50 Zöglingen berechnet, so fallen auf einen Zögling Fr. 296. 64.

Die Kostgelder, Fr. 35 per Kind, werden in den Anstaltsfond gelegt, welcher auf Fr. 6839. 70 gestiegen ist.

2. Privatarmerziehungsanstalten.

In Folge eines Vermächtnisses des Herrn Eisennegotiant Friedrich Kocher von Bern kam den Privatarmerziehungsanstalten ein Legat zu von Fr. 1688. 09, welches der Regierungsrath zu vertheilen hatte. Durch Beschluß vom 6. Juni 1864 wurde dieses Legat so angewiesen, daß den Anstalten im Steinhölzli, in der Grube, in Courtelary, in Saignelégier, in Oberenggistein, in Bruntrut, in Trachselwald und in Wangen je Fr. 200 und der Rest den Anstalten in Affoltern bei Narberg, in Melchnau und Bußwyl und im Berghof zu Biel mit zusammen Fr. 88. 09 verabsolgt wurde. Die Anstalt Affoltern ist ein von einem Privaten unternommenes Werk, dessen Fortdauer nicht gesichert ist, die Anstalt von Melchnau und Bußwyl ist noch ohne Organisation, sie ist erst im Werden und diejenige im Berghof bei Biel ist zum Theil burgerliches Waisenhaus; aus diesen Gründen konnten diese drei Anstalten nur in geringerem Maße berücksichtigt werden. Ueber die übrigen 8 Anstalten folgt hier ein kurzer Bericht:

- a. Die Knabenanstalt in der Grube bei Köniz bezieht keinen Staatsbeitrag, sie steht aber unter staatlicher Oberaufsicht mit Korporationsrecht. Die Rechnung pro 1864 wies ein Anstaltsvermögen von Fr. 25,925. 07. Die Kosten betragen per Zögling Fr. 215. 95. Die Zahl der Zöglinge ist 30. Neben dem Vorsteher ist noch ein Hülfislehrer da. Der Unterricht ist derjenige einer guten Primarschule.
- b. Die Knabenanstalt in Oberenggistein für den Amtsbezirk Ronolfingen mit 26 Zöglingen bezog einen Staatsbeitrag von Fr. 1666. 58. Arbeit und Unterricht stehen

in der Anstalt nicht in üblem Verhältnisse, wenn auch jene etwas vorherrscht. Sie steht in Bezug auf Unterricht, welcher von dem Vorsteher ertheilt wird, da gegenwärtig noch kein Hülflehrer angestellt ist, auf der Stufe der mittelmäßigen Primarschulen. Die Kosten betragen per Zögling Fr. 215.

- c. Die Knabenanstalt in Trachselwald für den dortigen Amtsbezirk mit 49 Zöglingen unter dem Vorsteher und 2 Hülflehrern bezog einen Staatsbeitrag von Fr. 3878. In Bezug auf den Unterricht ist diese Anstalt die vorgerückteste unter den deutschen Privatarmerziehungsanstalten und steht den besten Primarschulen nicht viel nach. Die Kosten eines Zöglings betragen Fr. 125.
- d. Die Knabenanstalt im Schachenhof bei Wangen für den dortigen Amtsbezirk mit 29 Zöglingen unter einem Vorsteher und einem Hülflehrer, bezog einen Staatsbeitrag von Fr. 2173. 80. Der Unterricht ist derjenige einer mittelmäßigen Primarschule. Der Zögling kostet durchschnittlich Fr. 240.
- e. Die Mädchenerziehungsanstalt St. Vincent de Paul in Saignelégier für den Amtsbezirk Freibergen, gegründet durch ein Geschenk des Herrn Großrath Kalmann von Fr. 30,000 ist in der Organisation begriffen.
- f. Die Mädchenanstalt im Steinhölzli bei Köniz mit 25 Zöglingen unter einem Vorsteher bezog an Staatsbeitrag Fr. 1847. 80. Der Zögling kostet durchschnittlich Fr. 244. Der Unterricht ist derjenige einer guten Primarmädchenschule.
- g. Die Anstalt in Courtelary für den dortigen Bezirk zählt 27 Knaben und 12 Mädchen, zusammen 39 Zöglinge unter einem Vorsteher. Der Unterricht ist derjenige der

Primarschulen. Die Kosten betragen per Zögling Franken 289 16. Der Staatsbeitrag Fr. 2753. 48.

h. Für die Anstalt im Schloß Bruntrut für den dortigen Bezirk, welche 46 Knaben und 40 Mädchen zählt unter einem Vorsteher, einem Lehrer und einer Lehrerin wurden Fr. 2000 Staatsbeitrag ausgegeben. Die durchschnittlichen Kosten eines Zöglings betragen Fr. 243. 82.

Zusammenstellung der Kosten per Zögling.

Privatanstalten.		Staatsanstalten.	
Grube	Fr. 215. 95	Marwangen	Fr. 284. 24
Oberengistein	„ 215. —	Rueggisberg	„ 247. 13
Trachselwald	„ 125. —	Victoria	„ 296. 64
Wangen	„ 240. —	Landorf	„ 214. 90
Steinhölzli	„ 244. —		
Courtelary	„ 289. 16		
Bruntrut	„ 243. 82		

3. Rettungsanstalten.

Es besteht bloß eine solche für Knaben in Landorf bei Köniz; eine im Gesetz von 1848 für Mädchen ebenfalls vorgesehene kam bis dahin nicht zu Stande, obwohl sie höchst nothwendig ist, denn bis dahin mußte man verwahrloste junge Mädchen in die Schülerklasse zu Thorberg aufnehmen.

Die Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Landorf zählte durchschnittlich 40 Zöglinge aus allen Landestheilen. Die Anstalt zählte Anfangs Jahrs 29 Zöglinge, neu aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 17; es traten in Folge Admision aus 4, wovon einer in die landwirthschaftliche Schule in der Rütli, die 3 andern als Knechte placirt wurden; einer der neu aufgenommenen starb an Scrophulosa des Ge-

hirns, eine Krankheit, welche er bereits in die Anstalt brachte (der erste Todesfall seit Gründung der Anstalt); ein Zögling dann wurde seiner Mutter zurückgegeben. Die Anstalt zählte demnach 40 Zöglinge nebst einem Güterknaben. Viele der Zöglinge halten sich gut, bei andern sind Unordentlichkeit, Leichtsinns, Trägheit, Lügenhaftigkeit und auch Unredlichkeit an der Tagesordnung. Der Vorsteher arbeitet mit Liebe und Geduld an der Erziehung dieser Armen schon in ihrer frühen Jugend auf Abwege gerathenen Kinder — bei der Mehrzahl nicht ohne erfreulichen Erfolg.

Die Kosten der Anstalt stellen sich:

	Kosten.		per Zögling.			
	Fr.	Rp.	per Tag.		per Jahr.	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Verwaltung . . .	3,267	22	—	22	81	68
2. Nahrung . . .	5,472	39	—	38	136	81
3. Verpflegung . . .	2,288	72	—	16	57	22
	11,028	33	—	76	275	71
Einnahmen.						
1. Arbeiten . . .	1,000	—	—	07	25	—
2. Landwirthschaft .	1,432	26	—	10	35	81
3. Kostgelder . . .	2,051	85	—	14	51	29
	4,484	11	—	31	112	10
Es bleiben als wirkliche Kosten . . .	6,544	22	—	45	163	61

Der Anstaltsfond beträgt Ende Jahres Fr. 1041. 25.

4. Verpflegungsanstalten.

Der Staat hat nur eine solche in der Bärn bei Langnau.

Auf 1. Januar zählte die Anstalt 244 Pfleglinge, wovon 146 männliche und 98 weibliche. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 27 Pfleglinge, 14 männliche und 13 weibliche.

Ausgetreten infolge Entlassung	1 männlich	und 2 weibliche	= 3.
Durch Tod	15	" "	18 " = 33.
			Zusammen 36.

Es bleiben auf Ende Jahrs 235 Pflöglinge, nämlich 144 männliche und 91 weibliche. Diese Pflöglinge zählen zusammen 87,885 Pflögtag, oder das Jahr durchschnittlich 241 Pflöglinge. Der Gesundheitszustand war nicht der günstigste, auch kamen dieses Jahr viele Sterbefälle vor (seit 1851 die meisten) was meist dem Zustande zuzuschreiben ist, daß viele Gemeinden ihre Gebrechlichen erst dann in die Anstalt liefern, wenn sie sonst nirgendswo untergebracht werden können. So starb eine von Langnau abgelieferte Person einige Stunden nach ihrem Eintritte. 70 Pflöglinge mußten wegen Betrunktheit, Unzucht und Entweichungsversuchen bestraft werden; die Absonderung der Geschlechter ist zur Nothwendigkeit geworden. Die Handhabung der Disziplin ist eine schwierige bei den vielen Lastern, welche die Pflöglinge in die Anstalt bringen und bei der Mißgunst unter sich und gegenüber dem Verwaltungs- und Dienstpersonal. An Mahnungen sowohl von Seite des Vorstehers als auch des den regelmäßigen Gottesdienst versehenen Helfers von Trubschachen fehlt es nicht. Die Arbeiten bestehen in Strohflechterei, Weberei, Schneiderei, Schusterei, und kleinen Holzarbeiten, sowie Nähen, Stricken, Leinen- und Wollenspinnen; die meisten Pflöglinge werden jedoch, so weit ihre Arbeitskraft noch reicht, für die Landwirthschaft verwendet. Die Kartoffelernte litt unter einem Spätfroste, welcher auch die Haferernte verschmälerte, auch im Viehstand waren einige Unfälle zu beklagen.

Die Kosten stellen sich also:

	Kosten.		Der Pflingling.			
	Fr.	Rp.	per Tag.		per Jahr.	
			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Verwaltung . . .	6,139	—	—	07	25	47
2. Nahrung . . .	33,066	98	—	38	137	21
3. Verpflegung . . .	13,040	06	—	15	54	11
	52,246	04	—	60	216	79
Einnahmen.						
1. Arbeiten . . .	1,946	86	—	02	8	08
2. Landwirthschaft . . .	8,836	38	—	10	36	66
3. Kostgelder . . .	17,211	82	—	20	71	42
	27,995	06	—	32	116	16
Es bleiben als wirkliche Kosten . . .	24,250	98	—	28	100	63

VIII. Unterstützung an auswärtige Hilfsgesellschaften.

Es wurden verabsolgt:

Der schweizerischen Hilfsgesellschaft in Amsterdam Fr. 100.
 „ Konsular-Armentasse in Marseille . . . „ 100.

Der schweiz. Wohlthätigkeitsgesellschaft in New-York	Fr. 250.
Der schweiz. Hülfsgesellschaft in Genua	" 80.
" " Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bordeaux	" 50.
" " Hülfsgesellschaft in Turin	" 75.
Dem " Unterstützungsverein für Oesterreich in Wien	" 80.
Dem Greisen Asyl in Paris	" 500.
" Spital in Chaux-de-fonds	" 200.
" Gotthard-Hospiz	" 200.

Diese Gesellschaften leisteten einer Menge armer Berner hülfreiche Hand, besonders der Spital von Chaux-de-fonds.

IX. Sammlung von Liebessteuern bei größern Unglücksfällen.

Im Berichtjahre fanden durch das Austreten der Gewässer infolge starker Regengüsse bedeutende Verheerungen statt. Auch litten einige Gegenden durch Erdschlipfe, so daß der diesjährige Wasserschaden ein ziemlich großer war, er vertheilt sich auf folgende Amtsbezirke:

Narberg	Fr. 42,418. 50.
Bern	" 1,050. —.
Büren	" 106,850. —.
Courtelary	" 18,524. —.
Freibergen	" 5,980. —.
Frutigen	" 4,295. —.
Futerlafen	" 9,175. —.
Konolfingen	" 1,023. —.
Laupen	" 16,822. —.
Münster	" 7,292. —.

transportire Fr. 213,429. 50.

	Transport	Fr. 213,429. 50.
Nidau	"	48,692. 50.
Schwarzenburg	"	1,915. —.
Sestigen	"	10,211. 50.
Signau	"	14,723. —.
Nieder = Simmenthal	"	490. —.
Thun	"	32,638. —.
Wangen	"	3,870. —.
	Total	Fr. 325,969. 50.

Einige Gegenden wurden durch Hagelschlag schwer betroffen und zwar folgende Amtsbezirke mit dem beigesezten Schaden:

Bern	Fr. 11,071. —.	
Interlaken	" 23,527. —.	
Konolfingen	" 55,613. 98.	
Sestigen	" 84,830. —.	
Thun	" 36,375. —.	
	Total	Fr. 211,416. 98.

Der Gesamtschaden betrug demnach Fr. 537,386. 48. Der Regierungsrath ordnete den Bezug einer Bettagssteuer für diese Beschädigten an und ernannte gleichzeitig eine Kommission zu Vertheilung der Steuer. Dieselbe warf die Summe von Fr. 13,377. 97 ab. Sie wurde unter die Beschädigten in der Weise vertheilt, daß die Hagelbeschädigten ein Verhältniß von $\frac{1}{4}$ und die Wasserbeschädigten in demjenigen von $\frac{3}{4}$ berücksichtigt wurden. Ferner wurde von den Gaben $\frac{1}{6}$ denjenigen zuerkannt, welche eine Staatssteuer bezahlen, $\frac{2}{6}$ denjenigen welche keine Staatssteuer bezahlen, jedoch nicht unterstützt werden müssen und $\frac{3}{6}$ denjenigen, welche aus Armenfonds unterstützt werden.

Zu diesem Bericht Tabellen I. bis IX.



